



Markt Ergolding

Am Sailerhof

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

LANDKREIS LANDSHUT

REG.-BEZIRK NIEDERBAYERN

INHALTSVERZEICHNIS

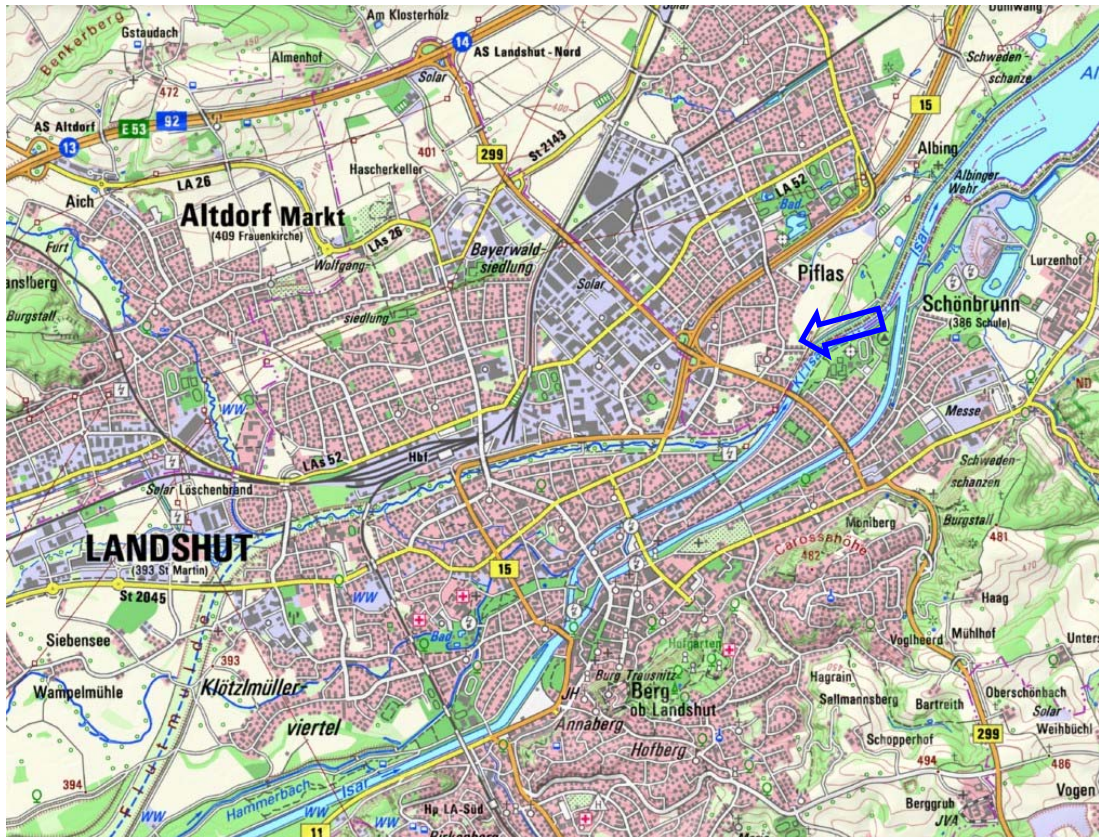
1.	LAGE	3
2.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	7
2.1.	Landesentwicklungsprogramm Bayern	7
2.2.	Regionalplan	8
2.3.	Flächennutzungs- und Landschaftsplan	11
3.	HINWEISE ZUR PLANUNG UND PLANUNGSZIEL.....	12
3.1.	Städtebauliches Konzept	12
3.2.	Erschließung	13
3.3.	Grünordnerisches Konzept	14
3.4.	Artenschutz	14
4.	WASSERWIRTSCHAFT.....	15
4.1.	Abwasserbeseitigung	15
4.2.	Niederschlagswasserbeseitigung.....	15
4.3.	Hochwasser	15
5.	DENKMALSCHUTZ.....	16
6.	MÜLLBESEITIGUNG	17
7.	ENERGIEVERSORGUNG	17
8.	ERMITTLUNG DER BRUTTO- UND NETTOBAUFLÄCHE.....	17
9.	BAULEITPLANVERFAHREN	17
10.	PLANÄNDERUNGEN IM ZUGE DES VERFAHRENS.....	17

Anhang

- Liste der einheimischen Gehölzarten für den Landkreis Landshut
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP),
Umwelt-Planungsbüro Dipl. Ing. (FH) Alexander Scholz, August 2025

1. LAGE

Der Markt Ergolding grenzt unmittelbar an das Stadtgebiet von Landshut an.



Ausschnitt aus der topografischen Karte des Bayerischen Landesvermessungsamts, Planungsgebiet siehe blauer Pfeil

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Piflas nahe der kleinen Isar. Es umfasst den größten Teil der Fl.-Nr. 3613 der Gemarkung Ergolding mit einer Gesamtfläche von ca. 12428 m² und wird folgendermaßen umgrenzt:

- Im Osten durch Gehölzbestand
- Im Norden durch bestehende Bebauung des Baugebiets „Am Längbach“ (WA) dem Jahr 2004.
- Im Westen durch die Gustl-Waldau-Straße und bestehende Bebauung des Bebauungsplans „Gustl-Waldau-Straße“ aus dem Jahr 1974 mit Ausweisung von allgemeinen Wohngebiets- (WA) und Mischgebietsflächen (MI). Im Bereich unmittelbar an der Gustl-Waldau-Straße gibt es eine Überschneidung mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gustl-Waldau-Straße“, Deckblatt 1 aus dem Jahr 1975, dort ist ein WA mit Ausweisung einer Bauparzelle dargestellt. Durch die Überplanung mit dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Sailerhof“ verliert der Bebauungsplan „Gustl-Waldau-Straße“ in diesem Teilbereich seine Gültigkeit.
- Im Süden durch bestehende Bebauung des Bebauungsplans „Schwaiger Anger“ aus dem Jahr 1975 mit Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA).

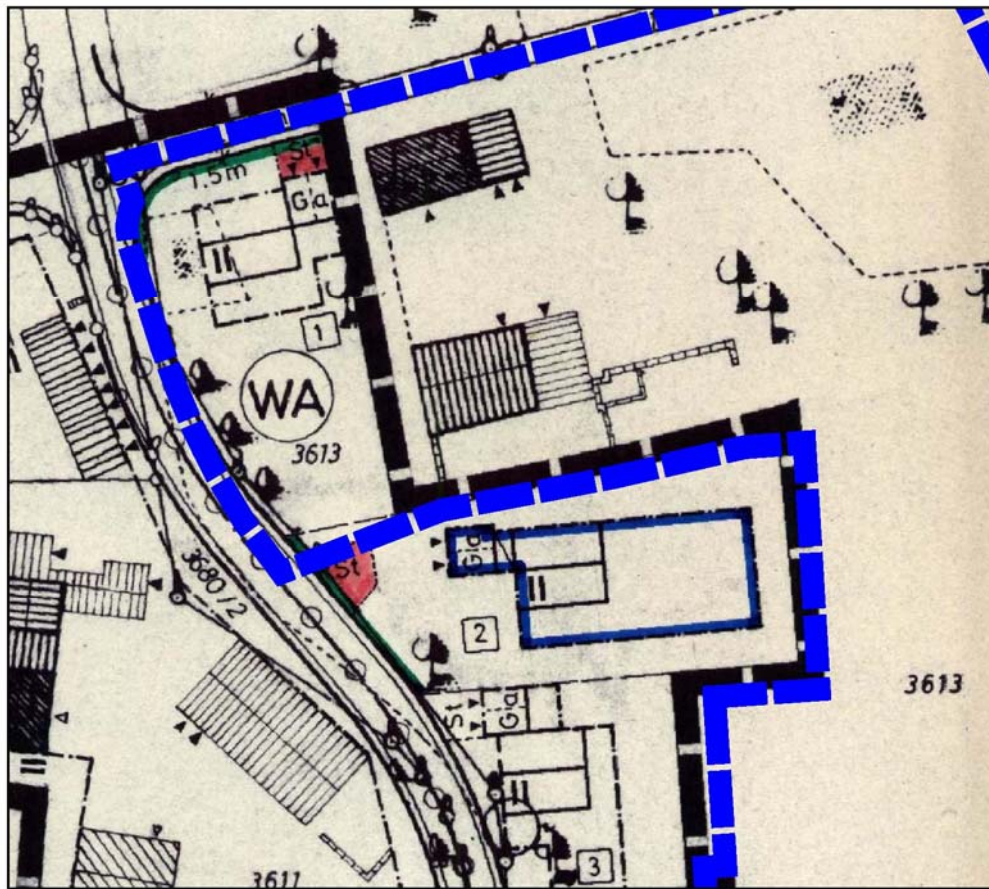
Das Planungsgebiet selbst ist im östlichen Teilbereich unbebaut und besteht zum größten Teil aus einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Ackerfläche). Im Norden sowie am östlichen Rand gibt es auch Gehölzbestand. Im nordwestlichen Teilbereich zur Gustl-Waldau-Straße hin gibt es bestehende Bebauung, die bei Umsetzung der Planung abgebrochen werden soll.



Luftbild der Bayerischen Vermessungsverwaltung mit Eintragung des Geltungsbereichs (gelb gestrichelt)

Topographisch ist das Gelände weitgehend eben. (ca. 386 bis 387 m. ü. NHN)

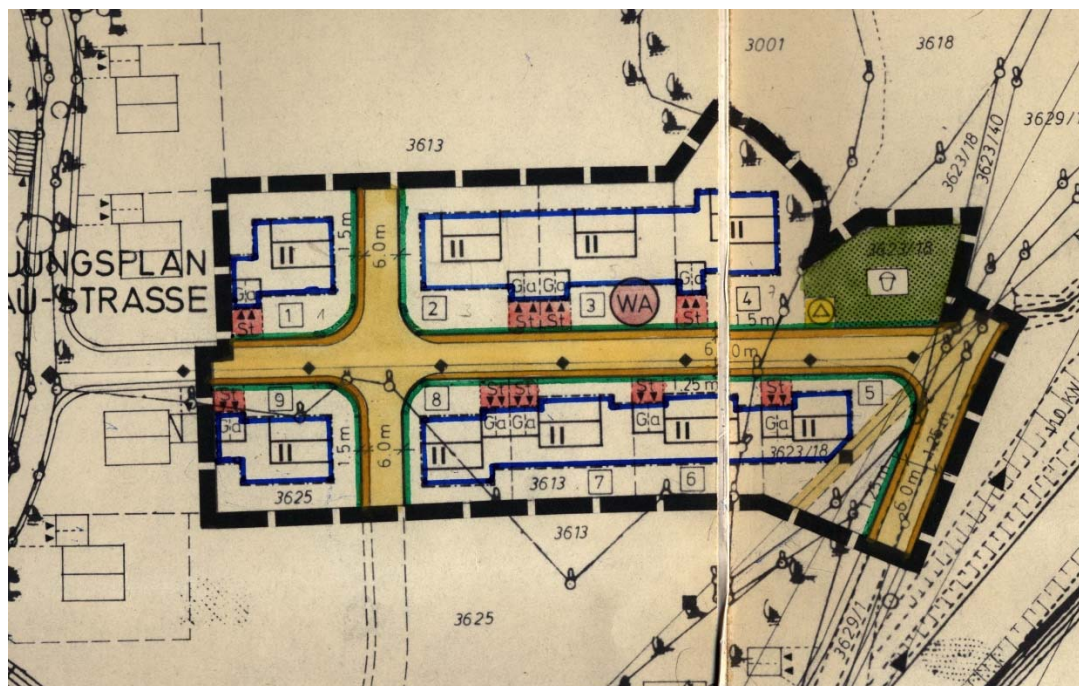
Bebauungsplan „Gustl-Waldau-Straße“ (1974) mit Änderung durch Deckblatt 1 aus dem Jahr 1975. Durch die Überplanung mit dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Sailerhof“ verliert der Bebauungsplan „Gustl-Waldau-Straße“ in diesem Teilbereich seine Gültigkeit.



Bebauungsplan „Gustl-Waldau-Straße“, Deckblatt 1 (1975), mit Eintragung des Geltungsbereichs Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Sailerhof“ (blau gestrichelt)



Rechtskräftige Bebauungspläne „Am Längbach“ oben (2004, nördlich angrenzend)
Und „Schwaiger Anger“ unten (1975, südlich angrenzend)



2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

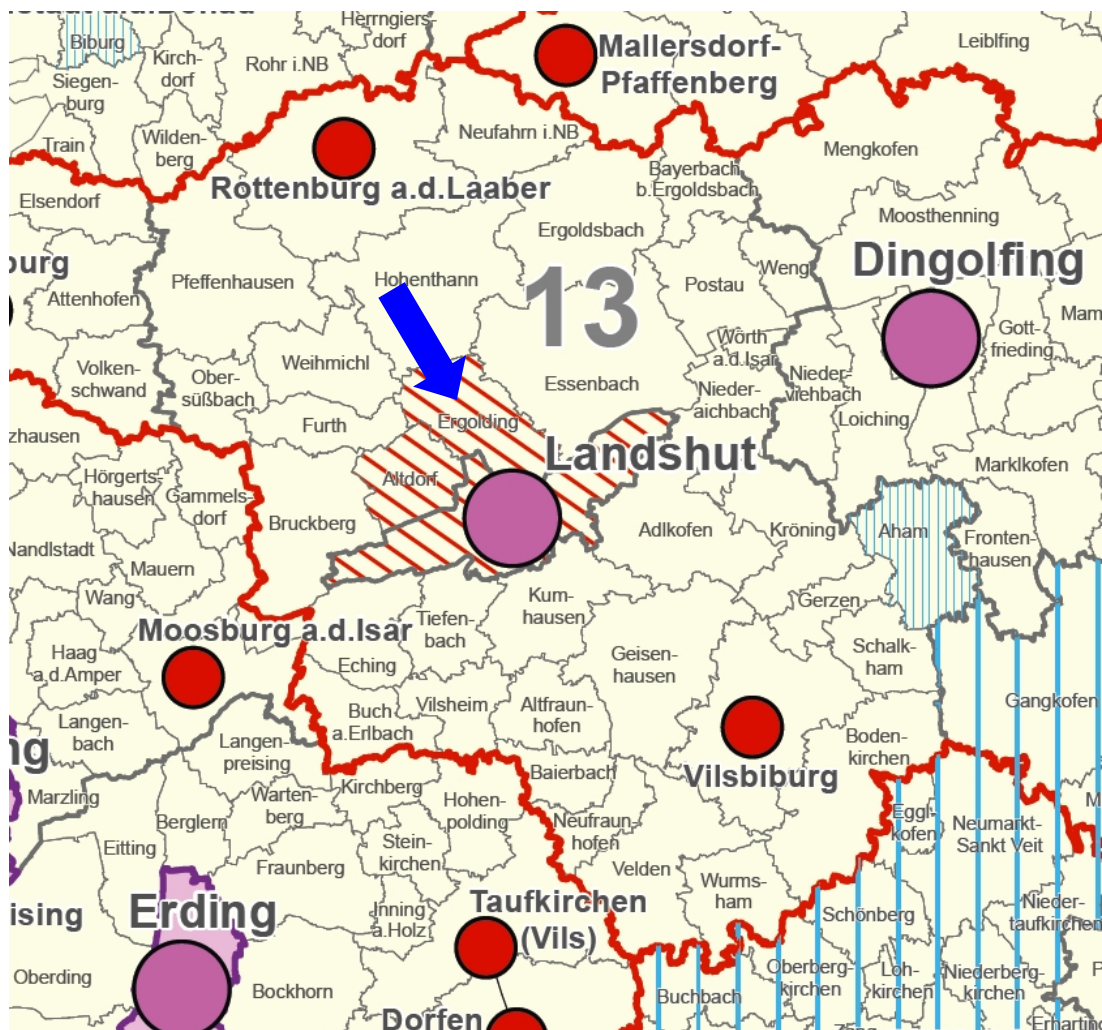
2.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern

Die Strukturkarte Anhang 2 weist den Markt Ergolding der Gebietskategorie „Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“ zu.

Unter **2.2.6 Entwicklung und Ordnung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen** werden hierfür u. a. folgende Grundsätze formuliert:

(G) Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

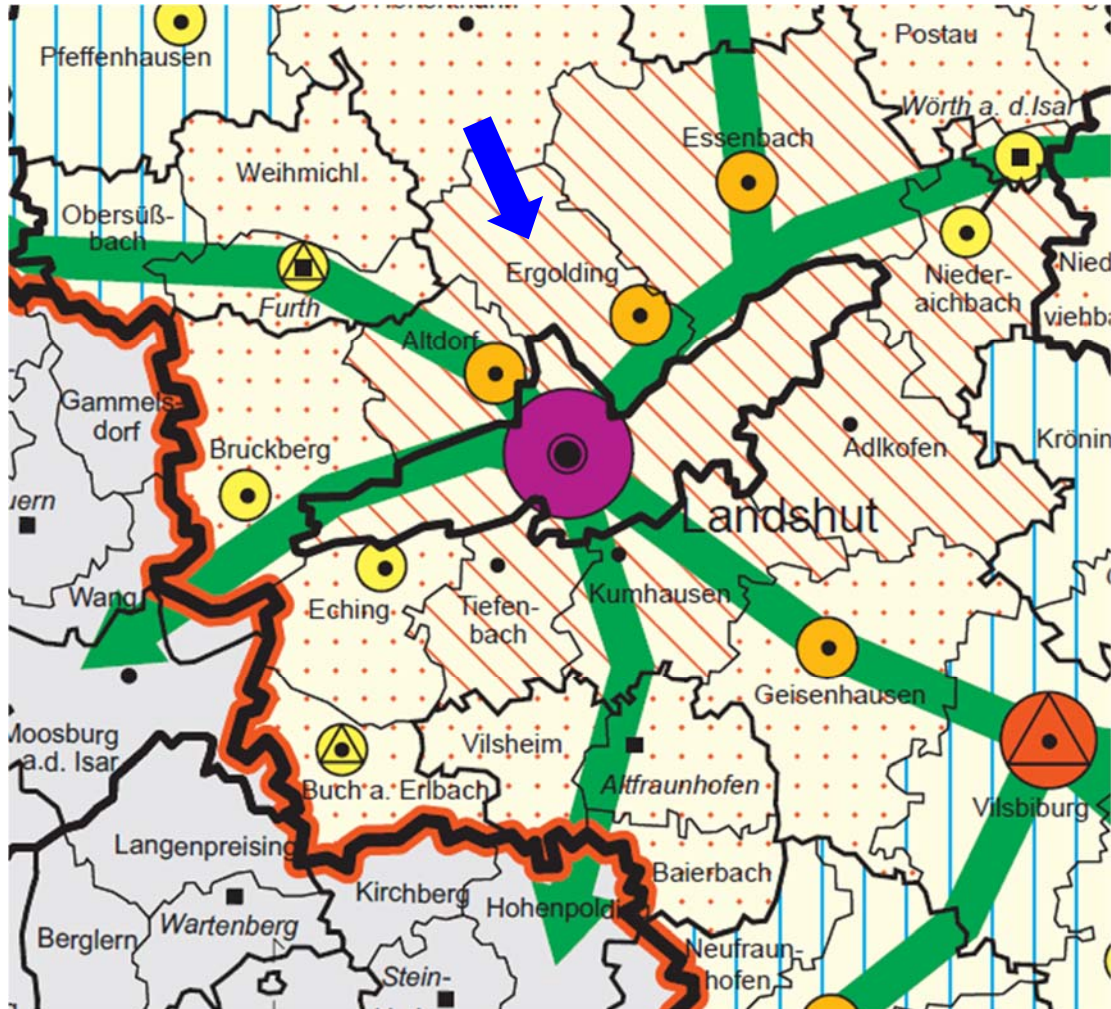
- sie ihre Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig sichern und weiterentwickeln können und
- sie als Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördern.



LEP Bayern, Anhang 2 Strukturkarte, Markt Ergolding nördlich von Landshut im „ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen“. (sh. blauer Pfeil)

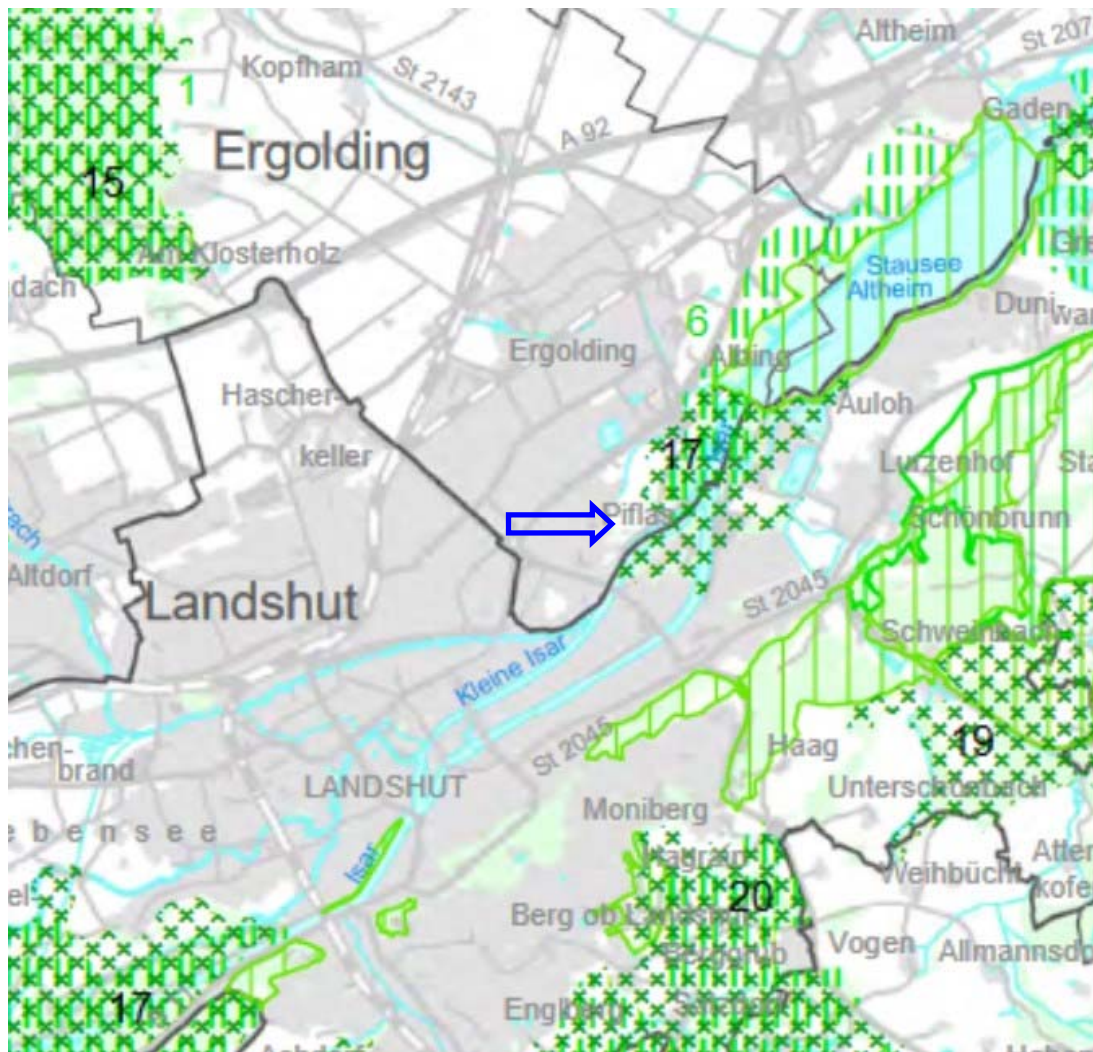
2.2. Regionalplan

Der Markt Ergolding gehört zur Region 13 Landshut. Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern formulierten Grundsätze und Zielsetzungen werden hier konkretisiert. Der Markt Ergolding ist hier nach der Strukturkarte dem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zugeordnet.



Regionalplan der Region 13 Landshut, Ausschnitt aus der Karte 1 Raumstruktur v. 28.9.2007, Bereich des Gemeindegebiets Ergolding siehe blauer Pfeil

Die grundsätzliche Entwicklungsverpflichtung in struktureller Hinsicht wird für die Gemeinde Ergolding insbesondere aufgrund der Lage an einer Entwicklungsachse gestärkt.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Regionalplan Landshut, Karte B I „Natur und Landschaft“, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet grüne Kreuzschraffur, Regionaler Grünzug hellgrüne Doppelschraffur, Landschaftsschutzgebiet gelbgrüne Senkrechtschraffur, Planungsgebiet sh. blauer Pfeil

Nach der Karte B I „Natur und Landschaft“ des Regionalplans Landshut liegt die Planungsfläche nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

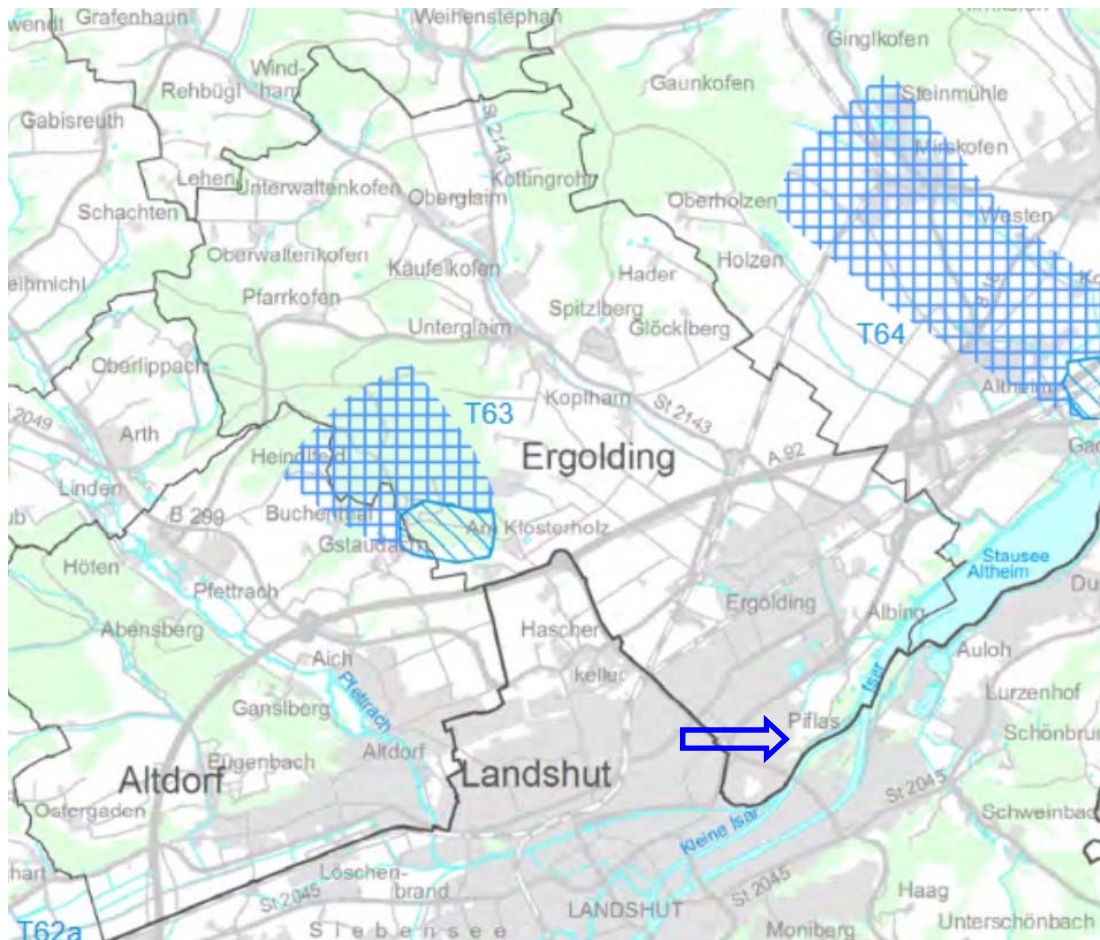
Östlich liegt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 „Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene“

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet überdeckt sich in Teilbereichen mit dem Regionalen Grünzug Nr. 6. Der Bereich des Altheimer Stausees etwas weiter nordöstlich ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Durch die Planung werden die Zielsetzungen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets und der übrigen geschützten Flächen nicht beeinträchtigt.

Durch die Planung werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wasserwirtschaft sowie keine Wasserschutzgebiete berührt.



Regionalplan Landshut, Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ - Wasserwirtschaft
Planungsgebiet sh. blauer Pfeil

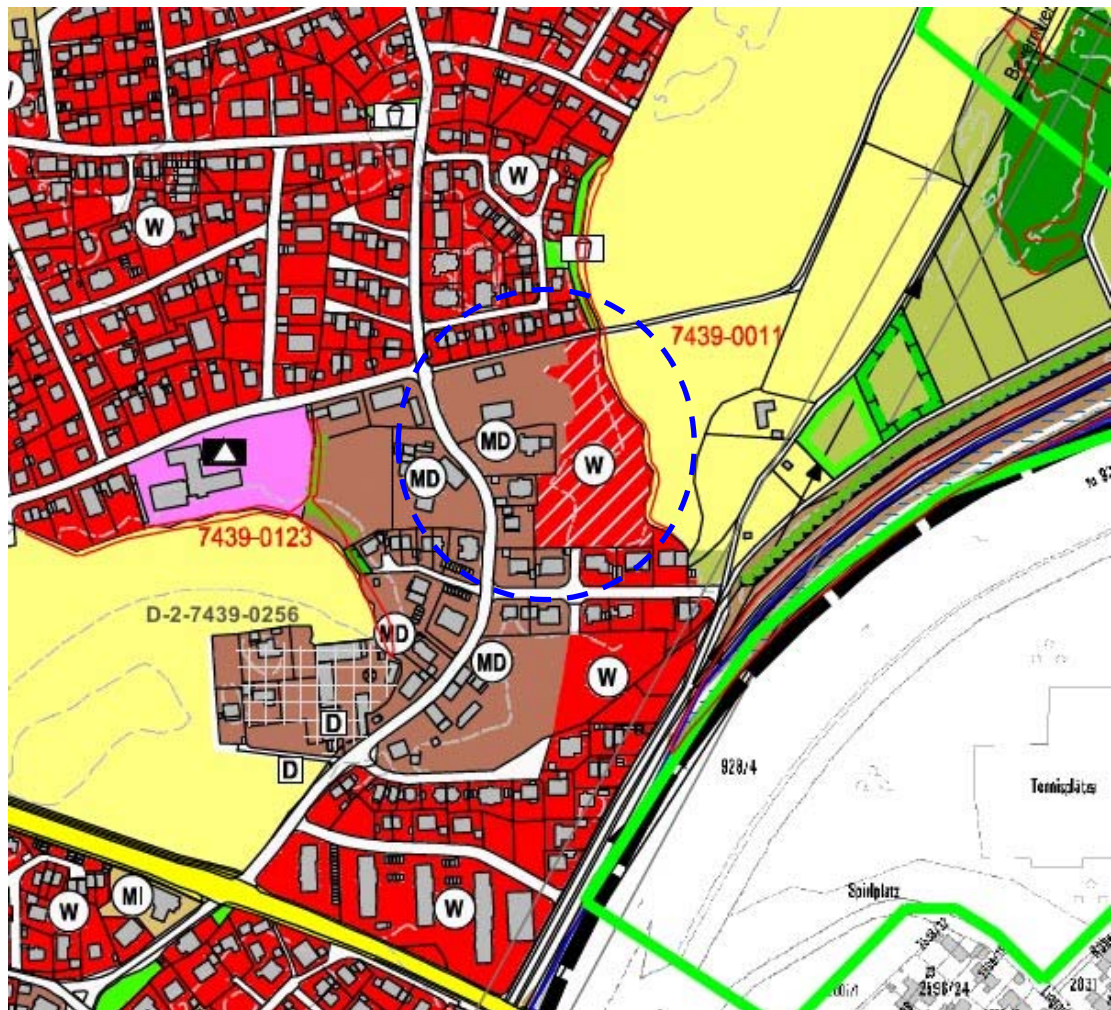
Ebenso gibt es in diesem Bereich keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze. Die Fläche liegt im Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen.

Zusammenfassung

Durch die Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur kommt die Gemeinde ihren Entwicklungsverpflichtungen nach, die sich aus ihrer Lage und Struktur aus Sicht der Landes- und Regionalplanung ergeben.

2.3. Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Ergolding aus dem Jahr 2016 ist das Planungsgebiet als Wohngebiet (WA) bzw. im Bereich des Baubestands als Dorfgebiet (MD) dargestellt.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan Ergolding, Originalmaßstab 1:5000, Planungsgebiet blau gestrichelt

Die vorliegende Planung entspricht damit in Teilbereichen nicht den Darstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Somit kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.

3. HINWEISE ZUR PLANUNG UND PLANUNGSZIEL

3.1. Städtebauliches Konzept

Art der Nutzung

Geplant wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (WA) in offener Bauweise.



Planungskonzept mit Parzellengrößen

Maß der Nutzung, Bebauung

Geplant werden insgesamt 17 Bauparzellen als Einzelhäuser mit jeweils maximal 2 Vollgeschossen. Dabei werden 5 Mehrfamilienhäuser mit jeweils max. 4 Wohneinheiten vorgesehen (Parzellen 2, 10, 11, 12, 17) sowie 1 Mehrfamilienhaus mit max. 8 Wohneinheiten (Parzelle 1). Die Parzellen 6 und 7 werden zusammen als Doppelhaus mit max. 1 Wohneinheit geplant, alle übrigen Parzellen dürfen mit max. 2 Wohneinheiten bebaut werden.

Die Grundstücksgrößen werden für die Mehrfamilienhäuser mit 4 WE im Bereich zwischen ca. 680 bis 910 m² geplant, für das Mehrfamilienhaus mit 8 WE (Parzelle 1) ist eine Grundstücksgröße von knapp 1800 m² vorgesehen, inkl. Parkplatz und Spielplatz. Für das Doppelhaus Parzelle 6 und 7 ist eine Gesamtgröße von ca. 710 m² geplant (aufgeteilt in 400 und 310 m²). Für die übrigen Einzelhäuser sind Grundstücksgrößen zwischen ca. 385 und 540 m² vorgesehen. Hierdurch wird der Flächenverbrauch in Grenzen gehalten, da keine zu großflächigen Bauparzellen vorgesehen werden. Die größeren Grundstücke am südöstlichen Rand ergeben sich aus dem notwendigen Abstand der Bebauung zur als Biotop geschützten Gehölzhecke am östlichen Rand. Die Gemeinde möchte bewusst kleine Grundstücksgrößen erzielen, um auch der landesplanerischen Zielsetzung des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden zu entsprechen.

Die Festsetzungen zu GRZ und GFZ werden mit 0,4/0,8 festgesetzt, um auf den relativ kleinen Grundstücken auch die erforderlichen Stellplätze entsprechend unterbringen zu können.

Gebäude

Bei den Einzelhäusern besteht die Wahlmöglichkeit zwischen den Gebäudetypen I und II, also den Bauformen E+D (Gebäudetyp I, steiles Satteldach, DN 35 – 45°) und der Bauform E+1 mit flacherer Dachneigung (max. 30°). Dabei kann aus den Dachformen Satteldach, Walmdach oder Zelt Dach gewählt werden. Die Höhenfestsetzungen für die maximalen Wand- und Firsthöhen werden auf Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss bezogen (OK FFB EG). Für OK FFB EG werden wiederum für jede Bauparzelle individuelle Höchstwerte bezogen auf NN festgesetzt. Durch diese Festsetzungssystematik wird sichergestellt, dass dem Bestimmtheitsgrundsatz der Höhenfestsetzung entsprochen wird.

3.2. Erschließung

Die Erschließung der Parzellen 1 bis 11 erfolgt über eine neu zu errichtende Erschließungsstraße, die vom Schwaigerweg nach Norden verläuft und in einem Wendehammer endet, der auch für Müllfahrzeuge ausreichend bemessen ist. Eine weitere Stichstraße wird als Privatweg von der Gustl-Waldau-Straße aus geplant und erschließt die Parzellen 12 bis 17.

Da die Stichstraßen als reine Anliegerstraßen und damit verkehrsberuhigt konzipiert sind, werden im Baugebiet keine separaten Fußwege geplant.

3.3. Grünordnerisches Konzept

Für alle Gehölzpflanzungen werden standortheimische Gehölze entsprechend der **Liste der einheimischen Gehölzarten für den Landkreis Landshut** festgesetzt. (Festsetzung 0.2.1.)

Gehölzerhalt

Die Hecke am östlichen Rand des Geltungsbereichs ist nach Art. 16 BayNatSchG geschützt. Dieser Gehölzbestand ist unter der Biotopteilflächennr. 7439-0011-002 als Biotop kartiert. Der Gehölzbestand wird durch Planzeichen 13.2.2. / Festsetzung 0.2.4. als zu erhalten festgesetzt und damit geschützt. Die Gehölze wurden aufgemessen, vom äußeren Rand der Baumkronen wurde mit den überbaubaren Grundstücksgrenzen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten. Der Rand der Baumkronen sowie der Mindestabstand wurde im Bebauungsplan eingezeichnet.

Bäume der Wuchsklasse 2

Zur Begrünung des Straßenraumes sind auf privaten Flächen Bäume der Wuchsklasse 2 zu pflanzen und zu pflegen. Obstbäume sind bevorzugt als Hochstamm zu verwenden. Bei Einhaltung der festgesetzten Anzahl sind Abweichungen in der räumlichen Anordnung zulässig. Es sind die Gehölze der Artenliste zu verwenden. (Festsetzung 0.2.3., Planzeichen 13.2.1.)

Bepflanzung und Pflege

Die Bepflanzung muss in der Vegetationsperiode nach der Fertigstellung erfolgen. Ausfall muss auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden. (Festsetzung 0.2.2.)

Schottergärten-Verbot

Die Anlage von sogenannten „Schottergärten“ oder vergleichbaren Flächen, die überwiegend aus Kies, Schotter oder anderen mineralischen Materialien bestehen und keine nennenswerte Begrünung aufweisen, ist unzulässig (Ausnahme: Anlage der Stellplatzflächen) (Festsetzung 0.2.6.)

Insgesamt wird durch die grünordnerischen Festsetzungen eine sehr gute Durch- und Eingrünung des Baugebiets sichergestellt.

3.4. Artenschutz

Im überplanten Bereich befinden sich naturschutzfachlich wertvolle, ältere strukturreiche Gehölze (mit Totholz, Höhlen, Nistkästen etc.), die als Lebensraum von besonders geschützten Tierarten dienen können.

Es wurde deshalb ein artenschutzrechtlicher Beitrag erstellt, in dem eine Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten dargestellt wird.

Die darin vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. (Buchstabe I)

Die saP liegt dieser Begründung im Anhang bei.

4. WASSERWIRTSCHAFT

4.1. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.

4.2. Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Regenwasser ist über geeignete Anlagen zu versickern. Im Bebauungsplan wurden Flächen für die Versickerung festgesetzt. (Planzeichen 10.1.)

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in der gültigen Fassung erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht oder zum Teil nicht gegeben, ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 17 BayWG zu stellen. Die technische Ausstattung von Versickerungsanlagen und Rückhalteeinrichtungen ist vom jeweiligen Bauherrn bzw. Planer eigenverantwortlich nachzuweisen.

Mit den Bauanträgen sind Entwässerungspläne einzureichen.

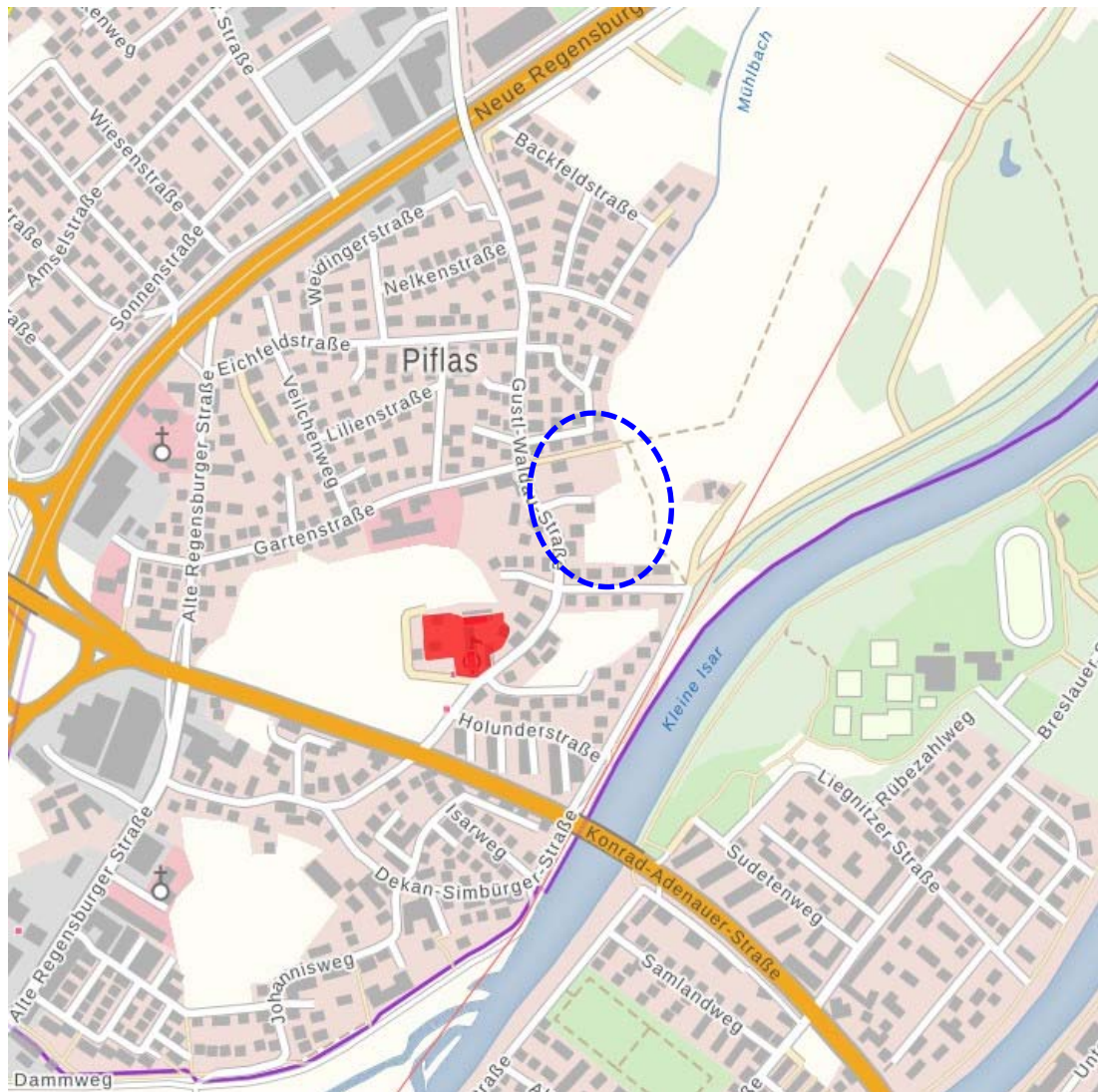
Die Versickerungsfähigkeit der Grundfläche ist soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rasengittersteine, rasenverfugtes Pflaster auf untergeordneten Verkehrsflächen usw.) aufrecht zu erhalten. Erforderlichenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Schicht- und Grundwasser durch die jeweiligen Eigentümer selbst zu treffen.

4.3. Hochwasser

Teile des Geltungsbereichs werden durch Hochwassergefahrenflächen **HQ extrem** berührt. Mit hohen Grundwasserständen ist zu rechnen. Es werden daher Maßnahmen zum Hochwasserschutz empfohlen wie die Ausführung wasserdichter Keller und eine entsprechende Sockelausführung des Erdgeschosses.

5. DENKMALSCHUTZ

Im Geltungsbereich ist kein Bodendenkmal bekannt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden.



Auszug aus dem Bayern-Viewer Denkmal, Stand 17.10.2023 Bodendenkmäler rot schraffiert

Art. 8 DSchG

Auffinden von Bodendenkmälern

- 1) ¹ Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. ² Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.
- ³ Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. ⁴ Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- (2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

6. MÜLLBESEITIGUNG

Die Müllbeseitigung ist auf Landkreisebene geregelt.

Da im Bereich des Privatwegs (Parzellen 12 – 17) keine Wendefläche für Müllfahrzeuge zur Verfügung steht, wird im Bereich der Parzelle 12 an der Einmündung des Privatwegs in die Gustl-Waldau-Straße eine Fläche zur Müllabholung festgesetzt.

7. ENERGIEVERSORGUNG

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch die Stadtwerke Landshut durchgeführt und kann als gesichert betrachtet werden.

8. ERMITTLUNG DER BRUTTO- UND NETTOBAUFLÄCHE

Gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches	12428 m²
davon	
öffentliche Straßenflächen (Planung)	1046 m ²
Privatweg (Planung)	273 m ²
Verbleibende Nettobauflächen	11109 m²

9. BAULEITPLANVERFAHREN

Da es sich bei dem Bebauungs- und Grünordnungsplan um Maßnahmen der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche im Änderungsbereich weniger als 20000 m² beträgt, wird die Änderung nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es gibt außerdem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Somit ist kein Umweltbericht nach §2a BauGB zu erstellen. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Ein Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist somit nicht zu erbringen.

10. PLANÄNDERUNGEN IM ZUGE DES VERFAHRENS

Zum Schutz des Gehölzbestands am östlichen Rand des Geltungsbereichs wurden die Baumkronen vermessen und in die Planung eingezeichnet, zusätzlich auch ein Mindestabstand von 1,5 m zu den Baumkronen. Dies hat zu einer Verringerung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Bauparzellen am östlichen Rand geführt. Zusätzlich wurden Versickerungsflächen festgesetzt.

Eine Fläche zur Müllabholung an der Einmündung des Privatwegs in die Gustl-Waldau-Straße wurde festgesetzt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt und der Begründung im Anhang beigelegt. Die darin vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

Zusätzlich wurden Hinweise zu einem empfohlenen Abstand des Zauns zur Geländeoberfläche (15 cm) sowie zur ökologischen Baubegleitung in die Planung aufgenommen.

Die Texte zum Artenschutz wurden aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes von den Festsetzungen zu den textlichen Hinweisen des Bebauungsplans verschoben.

Landshut, den	04.08.2026	Gebilligt laut Gemeinderatsbeschluss
Vorentwurf	07.11.2023	vom.....
Entwurf	26.05.2026	
		Ergolding, den
Dipl.-Ing. (FH) Christian Loibl PLANTEAM Mühlenstraße 6 84028 Landshut		 1. Bürgermeister Strauß

Anhang

- Liste der einheimischen Gehölzarten für den Landkreis Landshut
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Umwelt-Planungsbüro Dipl. Ing. (FH) Alexander Scholz, August 2025

Bauplannummer:

MERKBLATT**Liste der einheimischen Gehölzarten für den Landkreis Landshut**

Die nachfolgende Liste gibt die seit alters her im Landkreis Landshut einheimischen Baum- und Straucharten wieder. Besonders bei Verwendung in der freien Natur ist darauf zu achten, dass für das Vorkommensgebiet Alpenvorland autochthones und entsprechend zertifiziertes Pflanzgut verwendet wird.

Bäume Wuchsklasse I (großkronig)	Botanischer Name	Herkunfts- angabe	Anmerkungen
Bergahorn	<i>Acer pseudo-platanus</i>	801 08 ¹ 801 09 ¹	Süddeutsches Hügel- und Bergland – kolline Stufe bis 600m Süddeutsches Hügel- und Bergland – montane Stufe über 600 m
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	6.1. ²	Alpenvorland
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>	6.1. ²	Alpenvorland
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	811 07 ¹	Süddeutsches Hügel- und Bergland
Grauerle, Weißerle	<i>Alnus incana</i>	803 02 ¹	Alpen und Alpenvorland südlich der Donau
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	805 04 ¹	- West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland - Nur auf Niedermoorstandorten im Isartal
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	810 24 ¹	Alpenvorland
Schwarzerle, Roterle	<i>Alnus glutinosa</i>	802 07 ¹	Süddeutsches Hügel- und Bergland
Silberweide	<i>Salix alba</i>	6.1. ²	Alpenvorland
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	824 04 ¹	West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	800 04 ¹	West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	817 09 ¹	Süddeutsches Hügel- und Bergland sowie Alpen
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	818 13 ¹	- Süddeutsches Mittelgebirgsland sowie Alpen - Nur auf gut durchlüfteten, basenarmen Standorten
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	6.1. ²	Alpenvorland
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	851 21 ¹	Alpenvorland
Warzenbirke, Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	804 04 ¹	West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland

Weißtanne, Edeltanne	<i>Abies alba</i>	827 11 ¹ 827 12 ¹	Alpen und Alpenvorland – submontane Stufe bis 900 m und hochmontane Stufe über 900 m
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	823 07 ¹	Süddeutsches Hügel- und Bergland

Bäume Wuchsklasse II (kleinkronig)	Botanischer Name	Herkunfts- angabe ¹	Anmerkungen
Aspe, Espe	<i>Populus tremula</i>	6.1. ²	Alpenvorland
Echte Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i> s. str.	6.1. ²	Alpenvorland
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	6.1. ²	Alpenvorland
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	6.1. ²	Alpenvorland; nur in der Auwaldstufe des Isartals
Hainbuche, Weißbuche	<i>Carpinus betulus</i>	806 04 ¹	West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland
Salweide	<i>Salix caprea</i>	6.1. ²	Alpenvorland
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	814 04 ¹	West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland (außer zur Verwendung im Obstbau)

Mindestpflanzgröße Solitärbäume: H 3xv mDb 12-14 (Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Drahtballierung, 12 bis 14cm Stammumfang)

Mindestpflanzgröße von Bäumen im Verbund: StB/Hei 1+1 oB 50 – 80 (Stammbusch/Heister, 2-jährig verpflanzte Sämlinge, ohne Ballen/ Wurzelware, 50 – 80cm hoch)

¹ **Herkunftsangabe für forstliches Vermehrungsgut in Bayern:** Die vorliegenden Empfehlungen wurden vom Bayerischen Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in Teisendorf erarbeitet. Grundlage ist das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) in Umsetzung der EU-Richtlinie 1999/105/EG. Es soll bei der Auswahl der Herkunftsgebiete von Baumarten helfen. Nähere Informationen finden Sie unter:
<http://www.asp.bayern.de/074380/index.php>

Sträucher	Botanischer Name	Herkunfts- angabe ²	Anmerkungen
Aschweide	<i>Salix cinerea</i>	6.1.	Alpenvorland
Berberitze, Sauerdorn	<i>Berberis vulgaris</i>	6.1.	Alpenvorland
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	6.1.	- Alpenvorland - möglichst durch <i>Crataegus laevigata</i> oder <i>Crataegus rhipidophylla</i> ersetzen!
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	6.1.	Alpenvorland
Gekrümmtzähniger Weißdorn	<i>Crataegus rhipidophylla</i>	6.1.	Alpenvorland
Gewöhl. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	6.1.	Alpenvorland
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	6.1.	Alpenvorland
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>	6.1.	Alpenvorland

Heidewacholder	<i>Juniperus communis</i>	6.1.	Alpenvorland
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	6.1.	Alpenvorland
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	6.1.	Alpenvorland
Kriechrose	<i>Rosa arvensis</i>	6.1.	Alpenvorland
Lederblättrige Rose	<i>Rosa caesia</i>	6.1.	Alpenvorland
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	6.1.	Alpenvorland
Mandelblättrige Weide	<i>Salix triandra</i>	6.1.	Alpenvorland
Öhrchenweide	<i>Salix aurita</i>	6.1.	Alpenvorland
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>	6.1.	Alpenvorland
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	6.1.	Alpenvorland
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea ssp. sanguinea</i>	6.1.	Alpenvorland
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>	6.1.	- Alpenvorland - nur auf Schotterstandorten im Isartal
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	6.1.	Alpenvorland
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>	6.1.	Alpenvorland
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	6.1.	Alpenvorland
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>	6.1.	Alpenvorland
Traubenholunder, Roter Holunder	<i>Sambucus racemose</i>	6.1.	Alpenvorland
Wasser-Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	6.1.	Alpenvorland
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	6.1.	Alpenvorland
Zimtrose	<i>Rosa majalis</i>	6.1.	Alpenvorland
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	6.1.	Alpenvorland

Mindestpflanzgröße Sträucher: Str 2xv 60-100 (Sträucher, zweimal verpflanzt, 60-100cm Höhe)

² **Herkunftsangabe für gebietseigene Gehölze:** Die vorliegenden Empfehlungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt erarbeitet. Grundlage ist der § 40 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG. Es soll bei der Auswahl der Herkunftsgebiete von gebietseigenen Gehölzen helfen. Nähere Informationen finden Sie unter: http://www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/gehoelze/index.htm

Streuobst			
Alle Sorten erlaubt	Halb- oder Hochstamm		

Mindestpflanzgröße Streuobst: H 3xv mDb 12-14 (Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Drahtballierung, 12 bis 14cm Stammumfang)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Am Sailerhof“

Markt Ergolding

Landkreis Landshut

Regierungsbezirk Niederbayern

Auftraggeber:



Markt Ergolding
Lindenstraße 25
84030 Ergolding

**Auftragnehmer
und Bearbeitung:**

Umwelt-Planungsbüro
Dipl. Ing.(FH) Alexander Scholz
Straßhäusl 1
84189 Wurmsham



Datum: August 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Beschreibung des Vorhabensgebietes.....	5
1.2.1 Vorhabensgebiet und Wirkraum	5
1.2.2 Vegetationsausstattung, Habitatstrukturen und Lebensraumeignung	7
1.3 Datengrundlagen	8
1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
2 Auswertung Sekundärdaten.....	9
3 Strukturelle Erhebung und faunistische Bestandserfassungen im Jahr 2024	9
4 Wirkungen des Vorhabens	9
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren /Wirkprozesse	9
4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	10
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	10
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	11
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	11
5.1.1 V-1 Gebäude- und Biotopbaumkontrollen sowie Bestandserfassungen im Vorfeld eines Rückbaus bzw. von späteren Baumbeseitigungen	11
5.1.2 V-2 Sicherung von Jagd- und Verbindungshabitaten von Fledermäusen	12
5.1.3 V-3 Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf das notwendige Maß.....	12
5.1.4 V-4 Zeitliche Vorgaben zu Eingriffen an Gebäuden oder in Baumbestände.....	13
5.1.5 V-5 Wiederverwendung von Quartier- und Brutplatzstrukturen an Stammabschnitten oder größeren Ästen mit Höhlen oder vergleichbaren Strukturen.....	14
5.1.6 V-6 Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln an Glasflächen.....	14

5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) .	15
5.2.1	CEF-1 Kompensation entfallender Quartiermöglichkeiten an Gebäuden für Fledermäuse	16
5.2.2	CEF-2 Kompensation entfallender Quartiermöglichkeiten an Bäumen für Fledermäuse	16
5.2.3	CEF-3 Kompensation entfallender Brutplatzmöglichkeiten für Vögel mit regelmäßig genutzten Brutplätzen.....	17
5.3	Ökologische Baubegleitung	18
6	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	19
6.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
6.2.1	Fledermäuse	21
6.2.1.1	Fledermausarten mit engerem Bezug zu Gebäudequartieren	22
6.2.1.2	Fledermausarten mit engerem Bezug zu natürlichen Quartieren	25
6.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	27
6.3.1	Weniger häufige, gefährdete oder in ihrem Bestand rückläufige Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an permanent genutzten Nistplätzen.....	29
6.3.2	Weniger häufige, gefährdete oder in ihrem Bestand rückläufige Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonal genutzten Nistplätzen.....	32
7	Fazit	34
8	Literaturverzeichnis.....	35
Anhang 1		39

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebietes im Marktgebiet von Ergolding	6
Abb. 2 Bebauungsplanvorschlag „Am Sailerhof“, Markt Ergolding	7
Abb. 3 Vorzuziehen sind immer die Beispiele rechts, also nach unten gerichtete Lichtquellen, die auf jene Bereiche fokussieren, wo das Licht effektiv benötigt wird. Sinnvoll ist eine Kopplung mit einem Bewegungsmelder (Quelle: Schweizerische Vogelwarte Sempach)	12
Abb. 4 Gebündelte Beleuchtung von oben auf die effektiv zu erhellende Fläche	13
Abb. 5 mögliche Positionen für künstliche Quartiere für Fledermäuse an Gebäuden (Quelle: LBV München)	16

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1 Nachweise in Karla.Natur (LfU Bayern) im Umfeld des Vorhabens.....	9
Tab. 2 Fledermäuse mit engerem Bezug zu Gebäudequartieren.....	22
Tab. 3 Fledermausarten mit engerem Bezug zu natürlichen Quartieren.....	25
Tab. 4 Aufstellung der innerhalb ihrer ökologischen Gilden /Gruppen relevanten und zu prüfenden Vogelarten.....	28
Tab. 5 Weniger häufige, gefährdete oder in ihrem Bestand rückläufige Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an permanent genutzten Nistplätzen.....	29
Tab. 6 Weniger häufige, gefährdete oder in ihrem Bestand rückläufige Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonal genutzten Nistplätzen.....	32

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Grundlage dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Am Sailerhof“ auf Fl.Nr. 3613 in der Gemarkung und im Markt Ergolding im Landkreis Landshut zu erwarten sind.

Für eine genaue Darstellung des Vorhabens wird auf die Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Sailerhof“ (PLANTEAM, Landshut, Stand 07.11.2023) verwiesen. Diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zielt auf mögliche Schädigungs- bzw. Störungsverbote für Tier- und Pflanzenarten, die aktuell im Wirkraum des Vorhabensgebietes ihre Lebensstätten oder Wuchsstandorte besitzen können.

Um den Geltungsbereich des Maßnahmegebietes bzw. dessen Wirkraum hinsichtlich seiner Lebensraumeignung für Tierarten konkret abschätzen und somit das prüfrelevante Artenspektrum festlegen zu können, fanden im Jahr 2024 neben einer Biotopbaumkartierung auch Bestandserfassungen zu den Brutvögeln, der Zauneidechse und der Haselmaus statt.

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt wird, ist derzeit nicht bekannt).*

Gegebenenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Arten, die nach nationalem Recht „streng geschützt“ sind, aber nicht in der Internet-Arbeitshilfe bzw. der saP-Abschichtungsliste aufgeführt sind (gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten), werden im Rahmen der saP nicht behandelt. Hier wird auf die Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Sailerhof“ (PLANTEAM, Landshut, Stand 07.11.2023) verwiesen.

1.2 Beschreibung des Vorhabensgebietes

1.2.1 Vorhabensgebiet und Wirkraum

Das Untersuchungsgebiet (s. Abb. 1) liegt zwischen der Gustl-Waldau-Straße im Westen, der Straße Am Längbach im Norden und dem Schwaigerweg im Süden, im Markt Ergolding,

Landkreis Landshut. Östlich grenzt die weitgehend offene Feldflur an. Die Baumhecke am östlichen Rand des Geltungsbereiches ist nach Art. 16 BayNatSchG geschützt.

Im Untersuchungsgebiet bzw. dessen Umfeld existieren keine internationalen, europäischen oder nationalen Schutzgebiete oder Wiesenbrüterkulissen bzw. Feldvogelkulissen.

Das Vorhaben liegt in der Naturraum-Untereinheit „Unteres Isartal“ (061) im Naturraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65).

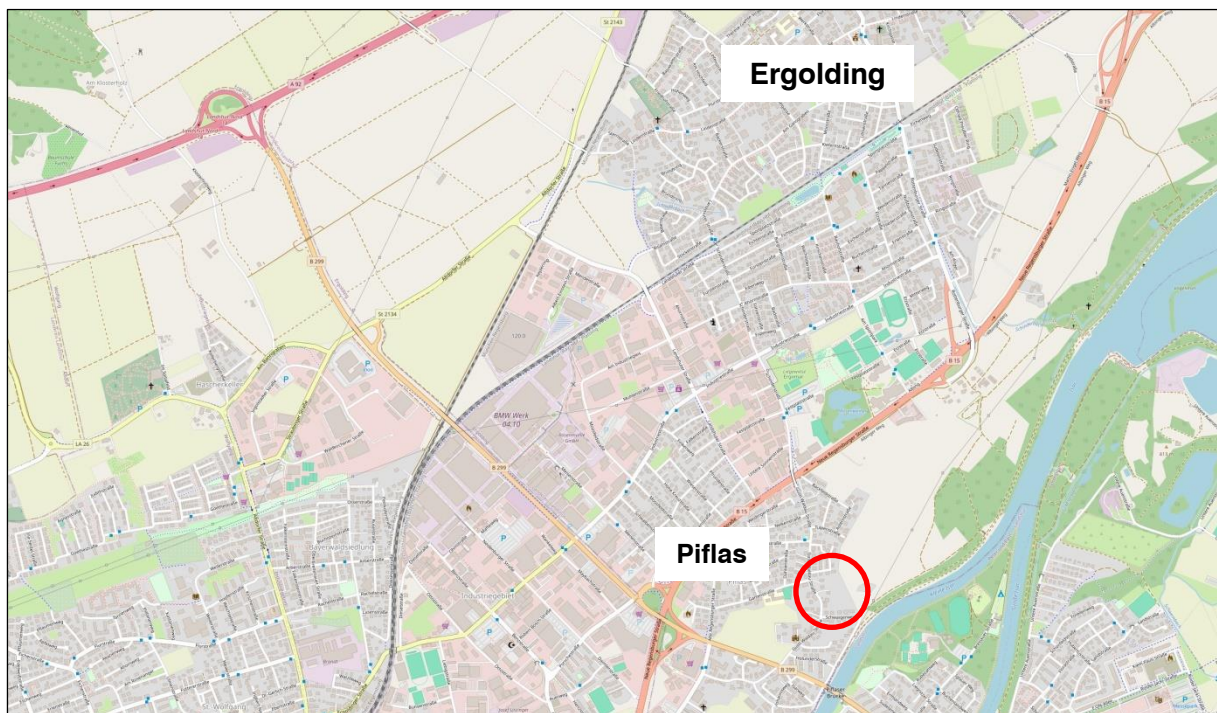


Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebietes im Marktgebiet von Ergolding

Bildquelle:  OpenStreetMap®

Der zu betrachtende Wirkraum des Vorhabens beschränkt sich auf das geplante Vorhabensgebiet samt den angrenzenden Flächen. Lärmimmissionen durch Störwirkungen, die hauptsächlich nur bauzeitlich wirken, können sich in die Umgebung verlagern, woraus sich zeitlich begrenzt ein vergrößerter Wirkraum ergeben kann.

**Abb. 2** Bebauungsplanvorschlag „Am Sailerhof“, Markt Ergolding

Quelle: PLANTEAM, Landshut (Stand 07.02.2025)

1.2.2 Vegetationsausstattung, Habitatstrukturen und Lebensraumeignung

Auf dem Grundstück existieren ältere Baumbestände und ein insgesamt naturnahes und strukturreiches Umfeld. Die Baumhecke sowie alte Obstbäume enthalten Spechthöhlen, größere Stammhöhlen, ausgefallte Astlöcher, Spalten oder Nischen. Die Gehölzbestände werden von wärmegetönten Lebensräumen, wie z.B. Säumen begleitet und die Wiesenfläche im Zentrum wird augenscheinlich einmalig im Jahr gemulcht.

Insofern liegen für Tierarten unterschiedlich geeignete Habitatbedingungen vor. So finden Fledermäuse oder Vögel in natürlichen Baumhöhlen Quartiermöglichkeiten bzw. Brutmöglichkeiten. Arten wie die Haselmaus bewohnen besonnte Waldsaumbereiche und die Zauneidechse beispielsweise die vorgelagerten Krautsäume mit Deckungsstrukturen.

Der Übergang zur Feldflur wird von einer altbaum- und damit höhlenreichen Baumhecke getrennt. Hier finden sich viele Bäume mit Strukturmerkmalen, wie Spechthöhlen ausgefall-

ten Asthöhlen, Halbhöhlen oder Spalten und Nischen. Auch die insgesamt 6 alten Obstbäume auf dem Vorhabensgrundstück, im nördlichen Teil der Wiesenfläche, weisen eine hohe Lebensraumqualität für unterschiedliche Tierarten auf. Auch das Umfeld der beiden im Nordwesten innerhalb des Geltungsbereiches stehenden Wohnhäuser kann als sehr naturnah und strukturreich beschrieben werden. Hier wurden aber keine Biotopbaumkartierung, Gebäudekontrollen oder Erfassungen der Zauneidechse durchgeführt, da durch den Grundstücksbesitzer in einem Vorabgespräch erklärt wurde, dass hier keine Notwendigkeit einer Erfassung besteht, da keine baulichen Veränderungen in diesem Bereich geplant wären.

Dieser Bereich wurde bei der Brutvogelkartierung von der Gustl-Waldau-Straße aus im Westen und der Wiesenfläche am Zaun im Osten miterfasst. Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten sowie des Eremiten in den vorhandenen älteren Obstgehölzen um die beiden Gebäude sowie in /oder an den Gebäuden selbst, werden bei dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung allerdings berücksichtigt, da dieser Bereich Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplane ist.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung Karla.Natur (BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT, Stand Juli 2025)
- Luftbilder, Topografische Karten
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Internet-Arbeitshilfe (saP), LFU Bayern
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten Deutschlands BFN 2007).
- Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Arten der kontinentalen biogeografischen Region (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH Arten Deutschlands BFN 2007)
- Ergebnisse der Biotopbaumkartierung und der faunistischen Bestandserfassungen zu der Artengruppe der Vögel, der Zauneidechse und der Haselmaus aus dem Jahr 2025 (Umwelt-Planungsbüro Scholz 2024)
- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Sailerhof“ (PLANTEAM, Landshut, Stand 07.11.2023)
- Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Sailerhof“ (PLANTEAM, Landshut, Stand 07.11.2023)
- Bebauungsplanvorschlag „Am Sailerhof“, Markt Ergolding (PLANTEAM, Landshut, Stand 07.02.2025)

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und

Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021. 1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die gutachterliche Bewertung und Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population der betroffenen Tier- oder Pflanzenart erfolgt in Anlehnung an das durch die Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA) beschlossene Bewertungsschema. Danach wird der Erhaltungszustand anhand der drei Parameter Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsdynamik und –Struktur, aktuelle Erkenntnisse der Bestandsentwicklung etc.) und Beeinträchtigungsintensität des Vorhabens eingestuft und aggregiert.

2 Auswertung Sekundärdaten

In den Daten von Karla.Natur (LfU, Stand Februar 2025) sind für die Planungsfläche keine Nachweise dokumentiert. Im Umfeld finden sich Brutnachweise der Vogelarten Mauersegler und Haussperling aus den Jahren 2017 und 2018.

Tab. 1 Nachweise in Karla.Natur (LfU Bayern) im Umfeld des Vorhabens

Ort	Artnachweis	Jahr
Umliegender Siedlungsbereich von Piflas	Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	2017
	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	2018

3 Strukturelle Erhebung und faunistische Bestandserfassungen im Jahr 2024

Siehe Ergebnisbericht zu den faunistischen Bestandserfassungen und strukturellen Erhebungen im Jahr 2024 „Biotopbaumkartierung und Bestandserfassung Haselmaus, Vögel und Reptilien“ zum Vorhaben „Am Sailerhof“, Markt Ergolding, Landkreis Landshut (Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz, Stand Februar 2025).

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei werden Wirkfaktoren genannt, die bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das geplante Bauvorhaben zu prognostizieren sind.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren /Wirkprozesse

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens stehen insbesondere in Zusammenhang mit der Beseitigung von Strukturbäumen und weiteren Gehölzbeständen sowie Vegetationsbe-

ständen im Umfang der notwendigen Eingriffe. Hinzu kommen Störwirkungen durch den Einsatz von Baumaschinen / -geräten und Transportfahrzeugen während der Bauzeit.

Flächeninanspruchnahme:

- dauerhafte Flächenumwandlung bei der Baufeldfreimachung sowie temporärer Entzug bzw. Veränderung im Bereich der Arbeitsräume und Lagerplätze
- Inanspruchnahme von derzeit grundsätzlich für verschiedene Tierarten geeigneten Habitatstrukturen (Schädigung von Lebensstätten, Tötung von Einzeltieren oder Zerstörung von Gelegen)
- Entnahme von Altbäumen mit Habitatstrukturen und Gehölzen mit nachfolgender Bebauung
- Beseitigung eines kleinen Obstbaumbestandes als Nahrungsgrundlage und Lebensraum für vorkommende Arten

Lärmimmissionen /Störungen:

- Baustellenverkehr auf Zubringerwegen während der Bauphase (Störung von Tierarten durch Baulärm)
- Baubedingte Staubentwicklungen, Abgasimmissionen (Störung von Tierarten)
- Erschütterungen und optische Störungen während der Bauphase (Störung Tierarten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungssuchgebieten, Scheuchwirkungen durch Baumaschinen und LKWs)
- bauzeitliche Barrierewirkung oder Zerschneidungswirkung

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch den Bau der geplanten Wohngebäude samt Außenanlagen und Erschließungsflächen werden dauerhaft Flächen versiegelt. Zudem ist eine mögliche Erhöhung der Störwirkung, welche sich in die weitere Umgebung verlagern könnte zu diskutieren.

Flächeninanspruchnahme:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Gebäude samt Versiegelung und Erschließung usw. (Auswirkung auf Lebensräume von Tierarten)
- eine dauerhafte und entscheidende Beeinträchtigung von Vernetzungskorridoren ist nicht zu prognostizieren (potenziell genutzte Verbindungsachsen für Tiere bleiben weitgehend erhalten)
- eine Fragmentierung bzw. Verinselung bestehender Lebensräume von Tierarten ist nicht zu erwarten

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mit der geplanten Bebauung verbundene Lärmimmissionen werden sich voraussichtlich in die Umgebung verlagern. Mögliche Beeinträchtigungen sind zusammengefasst:

- Benachbarungs- /Immissionswirkungen durch Verkehr und menschliche Aktivitäten im Wohngebiet
- eine entscheidende Erhöhung der Zerschneidungs- und Trenneffekte von Habitaten, die über den eigentlichen Flächenverlust hinausgeht, ist betriebsbedingt nicht zu erwarten
- Auswirkungen auf sensible Habitate durch Abstrahlung von Licht
- Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse durch Kollisionen an Glasfassaden

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

5.1.1 V-1 Gebäude- und Biotopbaumkontrollen sowie Bestandserfassungen im Vorfeld eines Rückbaus bzw. von späteren Baumbeseitigungen

Der Rückbau der Gebäude im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches des B-Planes ist aktuell gem. den Aussagen des Antragstellers noch nicht relevant. Um ein Eintreten von Beeinträchtigungen von Fledermäusen, welche sich an oder in den Gebäuden zum Zeitpunkt eines späteren Gebäuderückbaues aufhalten können, werden mit ausreichend zeitlichem Vorlauf sowohl eine Gebäudekontrolle als auch Schwärmbeobachtungen und Aufnahmen zur Wochenstubenzeit durchgeführt. Die Kontrollen und Untersuchungen sind mindestens in der aktiven Zeit der Fledermäuse vor einem potenziellen Rückbau im nachfolgenden Herbst durchzuführen.

Die selbe Vorgehensweise muss im Falle einer späteren erforderlichen Beseitigung potenzieller Biotopbäume im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches durchgeführt werden. Insofern werden wie bei den Gebäuden, mit ausreichend zeitlichem Vorlauf eine Biotopbaumkontrolle und bei Bedarf auch Ausflugbeobachtungen durchgeführt.

Zusätzlich findet in dem Jahr vor einem potenziellen Rückbau der Gebäude bzw. einer Beseitigung von potenziellen Habitatbäumen im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches des B-Planes, eine Kontrolle auf aktuell vorkommende Vogelbruten statt.

Der genaue Umfang erforderlicher Untersuchungen wird nach einer einmaligen Übersichtsbegehung durch die Ökologische Baubegleitung (s. Kap. 5.3) festgelegt. Wichtig ist, dass

die hier dargelegten Untersuchungen /Kontrollen die aktive Phase der Fledermäuse und Brutvögel zeitlich abdecken.

5.1.2 V-2 Sicherung von Jagd- und Verbindungshabitaten von Fledermäusen

Für die Sicherung von Jagdhabitaten und ungestörten Flugrouten ist zwischen der geplanten Bebauung und der östlich gelegenen Baumhecke ein Abstand von weitgehend mind. 20 m einzuhalten (s. Konzeptvorschlag „Am Sailerhof“, Planteam, Stand 07.02.2025).

Grundsätzlich werden Gehölzränder als Leitlinie und Jagdhabitat von Fledermäusen stark beflogen. Der Aktionsraum umfasst dabei meist eine Breite von ca. 20 m. Der östliche Rand der Baumhecke ist weiterhin von den Fledermäusen ungehindert nutzbar.

5.1.3 V-3 Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf das notwendige Maß

Durch ungünstige Leuchtkörper und eine maximale Beleuchtung durch horizontal abgestrahltes Licht können sensible Vogel- oder Fledermaus-Lebensräume nachhaltig beeinträchtigt werden. Durch falsch platzierte oder abstrahlende Beleuchtung in Richtung z.B. von Höhlenbäumen, kann es zu einer Entwertung von Quartieren kommen. Durch eine richtige Platzierung bzw. Abschirmung der Beleuchtungsanlagen „nach hinten“ mit nach unten gerichteten Lichtkegeln ohne Streuwirkung, kann eine gravierende Einstrahlung in benachbarte Lebensräume und Quartiere allerdings verhindert bzw. minimiert werden (Abb. 3 und 4).

Die Beleuchtungseinrichtung an bzw. im Umfeld der geplanten Bebauung wird, sofern sicherheitstechnisch möglich, auf das minimal notwendige Maß reduziert. Insofern ist auch auf eine Außenbeleuchtung an den entsprechend exponierten Fassaden der geplanten Baukörper zu verzichten bzw. sind diese soweit als möglich zu reduzieren.

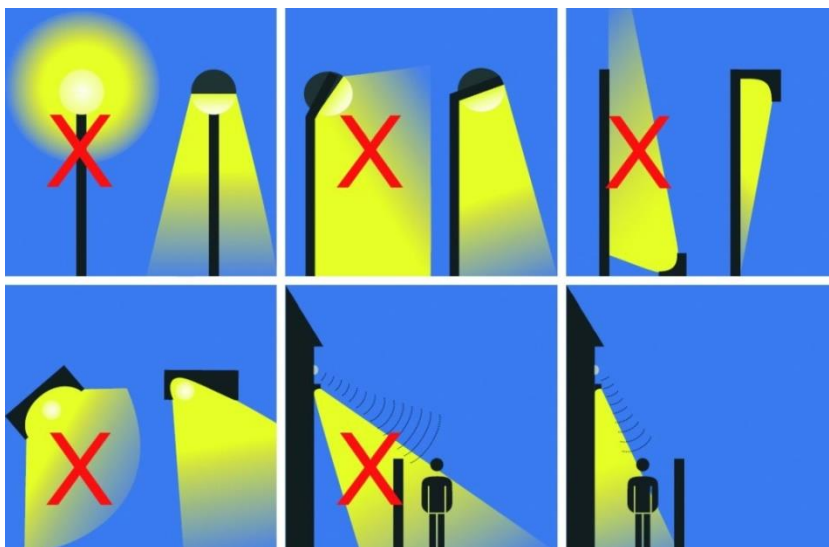


Abb. 3 Vorzuziehen sind immer die Beispiele rechts, also nach unten gerichtete Lichtquellen, die auf jene Bereiche fokussieren, wo das Licht effektiv benötigt wird. Sinnvoll ist eine Kopplung mit einem Bewegungsmelder (Quelle: Schweizerische Vogelwarte Sempach)



Abb. 4 Gebündelte Beleuchtung von oben auf die effektiv zu erhellende Fläche

(Quelle: Schweizerische Vogelwarte Sempach)

Außenbeleuchtungen sind ausschließlich mit insektenfreundlichen, insektendichten Lampen mit UV-armen Lichtspektren (z.B. warmweiße LED < 2700 K) mit Abschirmung (z.B. Full-Cut-Off) von nächtlichem Streulicht auszustatten (s. Voith, J. & Hoiß, B. (2019): Lichtverschmutzung – Ursache des Insektenrückgangs? – ANLiegen Natur 41(1): 57-60, Laufen, (www.anl-bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an41122voith_et_al_2019_lichtverschmutzung.pdf).

5.1.4 V-4 Zeitliche Vorgaben zu Eingriffen an Gebäuden oder in Baumbestände

Um mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen, die sich in Teilen der Gebäude im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches des B-Planes zu unterschiedlichen Zeiten aufhalten können vermeiden zu können, wird der Rückbau der Gebäude grundsätzlich nur außerhalb der Winterschlafphase (diese liegt im Zeitraum von Mitte Oktober bis Anfang April) und vorsorglich nicht zur Wochenstubenzeit (Mai bis August) durchgeführt.

Als geeigneter Zeitpunkt ist der Zeitraum September bis Anfang Oktober sowie ausnahmsweise das späte Frühjahr (April bis Anfang Mai) für die Maßnahme vorzugeben. Der Rückbau der wesentlichen potenziellen Quartiermöglichkeiten soll bei milder Witterung stattfinden.

Im Vorfeld soll durch Inaugenscheinnahme einer Fledermaus-Fachperson entschieden werden, dass Eingriffe unbedenklich sind. Dabei sind die Vorgaben in Kap. 5.1.1 zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen ist auch mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut abzustimmen.

Da auch Vögel in oder an den beiden Gebäuden brüten können, ist der Zeitraum April bis Anfang Mai nur möglich, wenn ausgeschlossen werden kann, dass Brutvorkommen an den entsprechenden Gebäuden existieren.

Möglich Zeiträume zum Fällen von Strukturbäumen von Fledermäusen bestehen grundsätzlich von 11.09. bis 31.10. (vorrangig) sowie vom 16.03. bis 30.04. (wenn nicht anders möglich und falls keine Vogelbruten betroffen sind).

Die Fällung muss durch eine fledermauskundliche Fachkraft begleitet werden. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut im Vorfeld anzuzeigen. Damit lassen sich Beeinträchtigungen inklusive erheblicher Störungen während der besonders kritischen Phasen der Jungenaufzucht (Wochenstuben, größere Jungtiergruppen) und des Winterschlafes vermeiden (ZAHN et al. 2021).

Bäume mit wertvollen Strukturmerkmalen, die beseitigt werden müssen, sind vor Beginn der Rodungen zu markieren und der ausführenden Firma vor-Ort zu zeigen.

Sonstige Gehölzbeseitigungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

5.1.5 V-5 Wiederverwendung von Quartier- und Brutplatzstrukturen an Stammabschnitten oder größeren Ästen mit Höhlen oder vergleichbaren Strukturen

Quartierstrukturen von Fledermäusen an den Stämmen oder an stärkeren Ästen der zu beseitigenden Obst- und sonstigen Habitatbäume sind grundsätzlich zu erhalten und müssen möglichst im Ganzen wiederverwendet werden. Der Stamm oder Astabschnitt ist senkrecht an bestehenden Altbäumen zu fixieren (ZAHN et al. 2021). Die Standorte sind per GPS einzumessen und zu dokumentieren.

Sollten hierfür vorgesehene Bäume aufgrund späterer baulicher Maßnahmen oder Verkehrssicherungsmaßnahmen beseitigt oder aufgrund von natürlichen Ereignissen (z.B. Windwurf) beschädigt werden, sind die Strukturen an anderer Ort und Stelle auf dem Grundstück an Masten oder sonstigen geeigneten Vertikalstrukturen umzuhängen. Da es sich hierbei um natürliche Strukturelemente handelt, ist die Haltbarkeit begrenzt. Ein Ersatz ist nach Verlust der Funktion der Strukturen nicht erforderlich.

5.1.6 V-6 Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln an Glasflächen

Hinweis: laut Vorhabensträger sind an den Gebäuden keine Glasfassaden oder größere Fensterflächen geplant. Diese Maßnahme wird deshalb nur vorsorglich in diese saP eingestellt, falls sich Änderungen in der Planung der Gebäude ergeben sollten.

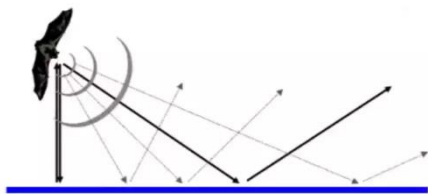
Falls größere Fenster oder Glasflächen an den geplanten Gebäuden vorgesehen sind, müssen grundsätzlich Maßnahmen zur Reduzierung /Verhinderung von Anflügen an Scheiben durch Vögel berücksichtigt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass auf größeren Glas-

scheiben außenseitig Markierungen angebracht werden. Dabei wird empfohlen, geprüfte Muster zu verwenden (vgl. SCHMID et al. 2012).

Eine Verwendung von schwarzen Silhouetten oder Produkten mit Wirkungen im UV-Bereich sind nicht geeignet. Ein gewisser Effekt lässt sich über die Berücksichtigung von z.B. Jalousien o.ä. erreichen. Um gefährliche Spiegelungen einzudämmen wird empfohlen, nur Gläser mit geringem Außenreflexionsgrad einzusetzen.

Zum Schutz von Vögeln bei Glasflächen, welche eine Fläche von 6 m² überschreiten muss auf Markierungen oder andere Methoden zurückgegriffen werden, welche eine Anflugrate von unter 10 % aufweisen. Dabei wird auf Studien der Wiener Umweltanwaltschaft zum Thema Vogelanflug verwiesen (<http://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtökologie/vogelanprall-an-glasflaechen/vogelanprall-an-glasflaechen/kategorie-a>). Desweiteren ist zur Minimierung des Kollisionsrisikos entsprechend dem Vermeidungsgebot im Bereich von Verglasungen oder großflächigen Glaselementen, Fensterbändern etc. dem Vogelschutz Rechnung zu tragen. Durch reflexionsarme und mit geeigneten Mustern bedruckte Verglasungen ist die Spiegelung und Transparenz an Gefahrenstellen zu vermeiden. Die Maßnahmen haben zum Zeitpunkt der Ausführung dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu entsprechen (s.u.a. <http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm>).

Fledermäuse nehmen glatte senkrechte Flächen erst kurz vor dem Aufprall wahr und können so einen Zusammenstoß oft nicht vermeiden („akustische Fallen“, GREIF et al. 2017).



Wenn eine Fledermaus auf eine glatte Oberfläche zufliegt, werden ihre Echoortungslaute zunächst von ihr weg reflektiert. Erst wenn sie sich direkt neben der glatten Fläche befindet, werden Echos zu ihr zurück geworfen. © MPI f. Ornithologie/ S. Greif

Für die geplanten Gebäude sind keine großflächigen Glasfassaden vorgesehen. Insofern sind hier mit hoher Wahrscheinlichkeit keine zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen nötig. Grundsätzlich lassen sich an größeren Fenstern vorbeugend geeignete Maßnahmen zur Verhinderung /Reduzierung von Anflügen durch Fledermäuse vorsehen. Ein gewisser Effekt lässt sich über die Berücksichtigung von z.B. Außenjalousien oder Fensterläden erreichen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens sind folgende CEF-Maßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern.

Die CEF-Maßnahmen müssen vor Eingriffsbeginn wirksam sein, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Die benötigte Vorlaufzeit zur Herstellung und Eintreten der Wirksamkeit ist vom Vorhabensträger zu gewährleisten.

5.2.1 CEF-1 Kompensation entfallender Quartiermöglichkeiten an Gebäuden für Fledermäuse

Sollten an den beiden Gebäuden genutzte oder nutzbare Quartier- bzw. Brutplatzmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden sein, sind diese Strukturen durch künstliche Quartiermöglichkeiten, darunter insbesondere winterfeste Modelle anzubringen.

Da davon auszugehen ist, dass der Rückbau erst später stattfindet und bis dahin bereits neue Gebäude auf dem Areal entstanden sind, sollen an neuen Gebäuden entsprechend dem Verlust künstliche Fledermausquartiere an süd- und ostexponierten Fassadenseiten in die Außenwand integriert werden (Abb. 5). Ist dies aus technischen Gründen nicht machbar, können die Fledermausquartiere an die fertige Außenwand montiert werden.

Die genaue Anzahl und die Kastentypen sind durch die Ökologische Baubegleitung nach den durchzuführenden Kontrollen /Bestandserfassungen (s. Kap. 5.1.1) festzulegen.



Abb. 5 mögliche Positionen für künstliche Quartiere für Fledermäuse an Gebäuden (Quelle: LBV München)

5.2.2 CEF-2 Kompensation entfallender Quartiermöglichkeiten an Bäumen für Fledermäuse

Vorhabensbedingt sind entsprechende Ersatzquartiere für Fledermausarten mit engerem Bezug zu Baumhöhlen oder mit vergleichbaren Strukturen an Bäumen zu berücksichtigen.

Um das entfallende Quartierangebot für Fledermäuse an Habitatbäumen mit geeigneten Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten ausgleichen zu können, müssen insgesamt mind. 9 Fledermauskästen in nahegelegenen und weitgehend störungsarmen Gehölzbeständen aufgehängt werden.

Der Kastentyp bestimmt sich durch die entfallenen Quartierstrukturen. Grundsätzlich eignen sich Rundkästen zur Kompensation von klassischen Buntspechthöhlen. Baumhöhlen o.ä., die den Fledermäusen zur Anlage von Wochenstubenquartieren oder als Überwinterungsquartiere dienen können, erfordern einen anderen Kastentyp.

Folgende Kastentypen /Kastenzusammensetzungen werden vorgegeben:

- 3 Gruppen mit jeweils:
 - 1x Fledermausgroßraumröhre, Fa. Hasselfeldt*
 - 1x Rundkasten (z.B. Typ „Fledermaushöhle 1FD (mit dreifacher Vorderwand)“, Fa. Schwegler*
 - 1x Rundkasten (z.B. Typ „Fledermaushöhle 2F (universell)“, Fa. Schwegler*
- *oder andere Hersteller, aber vergleichbare Qualität

Durch die Maßnahme wird der Ausfall an nutzbaren Strukturen vor Ort mittels zeitlichem Vorlauf, kurzfristig und ohne eine wesentliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit der betroffenen Einzelquartierstrukturen (Ruhestätten) kompensiert. Die Montage der Kästen soll baldmöglichst bzw. spätestens im Jahr vor der geplanten Fällung möglichst ortsnah erfolgen. Die Maßnahme ist deshalb mit zeitlichem Vorlauf mit den jeweiligen Flächenbesitzern abzustimmen.

Die Kästen sind von einer naturschutzfachlich ausgebildeten Fachkraft sachgerecht anzubringen und lagegenau zu dokumentieren. Die Fledermauskästen sind mindestens 5 Jahre lang jährlich zu kontrollieren und ggf. zu reinigen (ausfegen). Dies gilt auch für unten offene Kastenmodelle. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist bis spätestens Anfang März im Jahr des Beginns der Baumaßnahme nachzuweisen.

Dementsprechend ist auch mit einem potenziellen Verlust weiterer Habitatbäume im Falle einer Umsetzung des B-Planes im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches zu verfahren. Der genaue Umfang der dann notwendigen Kompensation wird im Rahmen der vorab durchzuführenden Kontrollen und Bestandserfassungen durch die Ökologische Baubegleitung /Fachperson festgelegt (s. Kap. 5.1.1).

5.2.3 CEF-3 Kompensation entfallender Brutplatzmöglichkeiten für Vögel mit regelmäßig genutzten Brutplätzen

Als Kompensation für Vogelarten, die Spechthöhlen, sonstige Baumhöhlen oder kleinere Nischen und Spalten an Bäumen nutzen, werden insgesamt mindestens 10 Vogelnistkästen in der östlich angrenzende Baumhecke oder ähnlich geeigneten Gehölzbeständen aufgehängt. Dadurch soll es von einem Verlust des Brutplatzes betroffene Brutvogelarten ermöglicht werden, in räumlich funktionalem Zusammenhang adäquate Brutplatzmöglichkeiten beziehen zu können.

Der zu wählende Nistkastentyp sowie die Anzahl sollte Art und Qualität des entfallenden Höhlennistplatzes entsprechen:

Vorschlag Vogelbrutkästen: (als Beispiel von der Fa. Schwegler oder gleichwertig)

- 2 Stück „Nisthöhle 1B“, Fluglochweite Ø 32 mm
- 1 Stück „Nisthöhle 1B“, Fluglochweite Ø 26 mm
- 1 Stück „Nisthöhle 1B“, Fluglochweite oval (29 x 55 mm)
- 1 Stück „Nisthöhle 2GR“, Großraumnisthöhle oval
- 1 Stück „Nisthöhle 2GR“, Dreiloch
- 1 Stück „Halbhöhle Typ 2H
- 1 Stück „Halbhöhle Typ 2HW“
- 2 Stück „Nischenbrüterhöhle 1N“

Eine sachgerechte Anbringung soll wie in Kap. 5.2.1 dargelegt erfolgen. Die Kästen sind mind. 5 Jahre lang zu warten und bei Verlust zu ersetzen. Zudem sind die Kästen auf Besatz zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut jährlich mitzuteilen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist bis spätestens Anfang März im Jahr des Beginns der Baumaßnahme nachzuweisen.

Dementsprechend ist auch mit dem Verlust weiterer Habitatbäume im Falle einer Umsetzung des B-Planes im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches zu verfahren. Der genaue Umfang der dann notwendigen Kompensation wird im Rahmen der vorab durchzuführenden Kontrollen und Bestandserfassungen durch die Ökologische Baubegleitung /Fachperson festgelegt (s. Kap. 5.1.1).

Als Kompensation für entfallende Brutplätze oder Brutplatzmöglichkeiten von Gebäudebrütern, wie dem im Jahr 2024 an einem der Gebäude festgestellten Haussperling, sind in entsprechendem Umfang Nistmöglichkeiten, wie z.B. in Form von Sperlingskoloniekästen, an den bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches oder anderen geeigneten Gebäuden im Umfeld zu berücksichtigen. Der genaue Umfang der dann erforderlichen Kompensation wird im Rahmen der vorab durchzuführenden Kontrollen und Bestandserfassungen durch die Ökologische Baubegleitung /Fachperson festgelegt (s. Kap. 5.1.1).

5.3 Ökologische Baubegleitung

Zur Begleitung und Koordination der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Kap. 5.1) und den CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) ist eine Ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Die Ökologische Baubegleitung ist vor dem jeweiligen Maßnahmenbeginn der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut zu nennen.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen betroffener Pflanzenarten

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL werden aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen im Wirkraum des Vorhabens mit Vorkommen ausgeschlossen.

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Das zu prüfende Artenspektrum setzt sich im Wesentlichen aus den Ergebnissen der faunistischen Bestandserfassungen im Frühjahr /Sommer 2024 sowie der Biotopbaumkartierung zur Einschätzung des Besiedlungspotenzials für Fledermäuse sowie der Auswertung vorhandener Sekundärdaten (Karla.Natur, Stand Juli 2025) zusammen. Berücksichtigt wurden dabei auch Arten, die gem. Internet-Arbeitshilfe, LFU BAYERN

(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>) für den Landkreis Landshut zum Abfragezeitpunkt (Juli 2025) relevant waren.

6.2.1 Fledermäuse

Den Schwerpunkt bei der Beurteilung von etwaigen Auswirkungen auf Fledermäuse bildet die Gruppe der Arten, deren Wochenstuben- oder Überwinterungsquartiere sowie sonstige Quartiere im Einflussbereich des Vorhabens liegen können oder welche dieses als Jagdgebiet nutzen und sich hier entlang der Gehölzbestände bei Flügen orientieren.

Bei der Biotopkartierung im Jahr 2024 wurden sowohl mögliche Einzelquartiere als auch Sommerquartiere für verschiedene Fledermausarten an den alten Obstbäumen und der Baumhecke erfasst. Zudem können Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Strukturerrfassung wurden mehrere Bäume mit qualitativ höherwertigen Strukturmerkmalen wie Spechthöhlen erfasst (s. Ergebnisbericht zu den faunistischen Bestandserfassungen im Jahr 2024 „Biotopbaumkartierung und Bestandserfassung Haselmaus, Vögel und Reptilien“ zum Vorhaben „Am Sailerhof“, Markt Ergolding, Landkreis Landshut (Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz, Stand Februar 2025).

Potenzielle Quartiermöglichkeiten für Gebäudefledermäuse finden sich außerdem in /an den beiden älteren Wohngebäuden im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches des B-Planes. Insofern wird auch diese Artengilde bei der Prüfung berücksichtigt, da nicht auszuschließen ist, dass es zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Rückbau der Gebäude kommen kann.

Die hier in zwei Gilden /Gruppen zusammengefasst behandelten Fledermausarten nutzen sowohl natürliche Quartiere wie Baumhöhlen oder auch Spaltenquartiere in Wald- und Gehölzlebensräumen als auch Quartiere an menschlichen Bauwerken wie Dachstühlen oder Hausfassaden. Folgende Gruppen /Gilden von Fledermäusen werden bei der folgenden Prüfung nach vorliegender Lebensraumeignung im Vorhabensgebiet unterschieden:

- Fledermausarten mit engerem Bezug zu Gebäudequartieren
- Fledermausarten mit engerem Bezug zu natürlichen Quartieren an Bäumen

Grundsätzlich ergeben sich bei den als planungsrelevant betrachteten Fledermausarten Überschneidungen hinsichtlich ihrer Quartierwahl. Auch die Nahrungssuchräume dieser Arten ähneln sich und die Nahrungssuche findet innerhalb von durchgrünten Siedlungen an Gehölzrändern wie Baumgruppen oder entlang von Hecken oder auch entlang von Fließgewässern statt.

6.2.1.1 Fledermausarten mit engerem Bezug zu Gebäudequartieren

Tab. 2 Fledermäuse mit engerem Bezug zu Gebäudequartieren

P	Artname deutsch	Art. Wissenschaftlich	RLB	RL D	Kontinental	lokale Population
X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	g	B/C
X	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	u	C
X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	s	C
X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	u	B
X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	u	C
X	Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	u	C
X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g	A/B

streng geschützte Fledermausarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Legende:**RL D** Rote Liste Deutschland (Bundesamt für Naturschutz [BFN] 2009) und**RL B** Rote Liste Bayern (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz [LFU] 2017)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- *-/ Ungefährdet
- ♦ Nicht bewertet
- D Daten defizitär

unterstrichen

streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG

fett

Rote-Liste-Tierart

EHZ Erhaltungszustand

- g günstig
- u ungünstig /unzureichend
- s ungünstig /schlecht
- ? unbekannt

EHZ Erhaltungszustand - Vögel

- g günstig (favourable)
- u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

NW

X Nachweis bei Bestandserfassung 2024

EHZ

Erhaltungszustand lokale Population:

- A hervorragend
- B gut
- C mittel – schlecht
- nicht einschätzbar

1 Habitategung im Einflussbereich des Vorhabens

s. Einleitung Kap. 6.2.1

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Vorhabensbedingt können die hier zusammengefasst geprüften Arten geeignete Quartiermöglichkeiten an den beiden alten Wohnhäusern bei einem späteren Rückbau verlieren. Auch eine Nutzung während der Wintermonate ist bei den Arten ohne Gebäudekontrollen nicht auszuschließen.

Insofern werden bei einem voraussichtlichen Rückbau der Gebäude mit ausreichend zeitlichem Vorlauf sowohl Gebäudekontrollen als auch Schwärmbeobachtungen und Aufnahmen zur Wochenstubenzeit durchgeführt (**V-1**). Zum Erhalt der ökologischen Funktion betroffener Quartiermöglichkeiten sind bei Bedarf Maßnahmen zur Kompensation umzusetzen

(CEF-1).

Eine entscheidende Beeinträchtigung von Jagd- oder Verbundstrukturen ist nicht zu erkennen, da relevante Leitstrukturen, wie insbesondere die Baumhecke im Osten nicht von einer Beseitigung betroffen sind. Die verbleibenden Bestandsränder, insbesondere die Baumhecke im Osten, können von den Fledermäusen auch weiterhin als Verbindungsstrukturen oder Jagdgebiete innerhalb des Siedlungsbereiches genutzt werden.

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der angesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme als nicht verwirklicht anzusehen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich;
 - **V-1** Gebäude- und /oder Biotopbaumkontrollen sowie Bestandserfassungen im Vorfeld einer Rückbaus bzw. einer künftigen Baumentnahme
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - **CEF-1** Kompensation entfallender Quartiermöglichkeiten an Gebäuden für Fledermäuse (bei Bedarf)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Eine Störung von möglicherweise besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Umfeld der von potenziellen, späteren Rückbaumaßnahmen betroffenen Gebäude, kann z.B. während der störungsintensiveren Bauphase auftreten. Diese Beeinträchtigungen sind aber zeitlich begrenzt und besitzen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die Qualität, ein dauerhaftes Meidungsverhalten von potenziell in Nachbargebäuden lebenden Fledermäusen auszulösen.

Die Umsetzung der Maßnahme **V-2** führt zu einem Erhalt von Nahrungshabitaten sowie der wichtigen Leit- und Verbindungsfunktion der Baumhecke im östlichen Teil.

Durch Lichtimmissionen können Fledermausarten künftig insbesondere bei Flügen in Nahrungshabitate oder beim Wechsel zwischen Quartieren beeinträchtigt werden. Übermäßige Störwirkungen durch Licht, z.B. durch ungünstige Abstrahlungen (Streulicht) der Beleuchtung, können zu einer Veränderung von Flugrouten führen. Die Fledermäuse jagen bevorzugt Insekten, die von künstlichen Lichtquellen angezogen werden und sich dort aggregieren. Die Anlockdistanz von Leuchten wird auf 20 – 700 m geschätzt (GORONCZY 2018). Damit ergibt sich oftmals eine Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse in ihren angestammten Jagdgebieten. Durch die Beleuchtungseinrichtungen an den neuen Gebäuden oder im Bereich der Erschließung können somit auch Beeinträchtigung von hier regelmäßig stattfindenden Verbindungs- oder Jagdflügen auftreten.

Als Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme wird vorgegeben, dass die Außenbeleuchtungen an den entsprechend exponierten Fassaden der geplanten Baukörper sowie im Bereich der Erschließungsstraßen- und Wege soweit als möglich zu reduzieren sind und

nur geeignete Beleuchtungseinrichtungen verwendet werden (**V-3**).

Die vorhabensbedingt zu prognostizierenden Wirkfaktoren können den Reproduktionserfolg der Fledermausarten durch Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht signifikant einschränken oder gefährden. Die Lokalpopulationen werden unter Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen vom Vorhaben nicht geschwächt, ihr Erhaltungszustand bleibt mit angehender Sicherheit gewahrt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-2** Sicherung von Jagd- und Verbindungshabitaten von Fledermäusen
 - **V-3** Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf das notwendige Maß

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Mit der Berücksichtigung eines geeigneten Zeitraumes für den möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden Rückbau der beiden Wohngebäude im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches des B-Plans, bzw. der Durchführung von vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen, kann das Risiko der Tötung oder Verletzung von Einzeltieren minimiert bzw. vermeiden werden. Die Rückbaumaßnahmen finden deshalb nur zu für Fledermäuse unproblematischen Zeitpunkten bzw. Zeiträumen statt. Die beiden Gebäude werden im Oktober /November vor dem geplanten Rückbau zusätzlich nach Winterquartieren untersucht. Sollten sich hier Funde ergeben, sind die möglichen Zeiträume zu beachten (**V-4**).

Große und vor allem glatte Glasflächen an Gebäuden stellen eine Gefährdung für Fledermäuse durch Kollisionen dar, wenn sie z.B. im Umfeld von tradierten und wichtigen Nahrungsgebieten liegen (GREIF 2017). Insgesamt sieht die vorliegende Planung aber keine übermäßige Ausstattung mit großen Glasflächen, sondern „normale“ Wohngebäude mit Lochfassaden vor.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos von Fledermäusen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-4** Zeitliche Vorgaben zu Eingriffen an Gebäuden oder in Baumbestände
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.1.2 Fledermausarten mit engerem Bezug zu natürlichen Quartieren

Tab. 3 Fledermausarten mit engerem Bezug zu natürlichen Quartieren

P	Artnamen deutsch	Art. Wissenschaftlich	RLB	RLD	Kontinental	lokale Population
X	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u	C
X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	g	B/C
X	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	u	C
X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	g	A/B
X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	u	B/C
X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	-	g	B
X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	u	B
X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u	C
X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	u	B/C
X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g	A/B

Legende: s. Tab. 2

1 Habitategnung im Einflussbereich des Vorhabens

Auf dem Grundstück existieren mehrere Bäume mit entsprechenden Quartierstrukturen sowohl für Einzel-, Wochenstuben- oder Überwinterungsquartiere. Im Rahmen der Biotopbaumkartierung konnten im Bereich des kleinen Streuobstbestandes sowie in der östlichen Baumhecke Höhlen entsprechender Qualität festgestellt werden (s. Ergebnisbericht zu den faunistischen Bestandserfassungen und strukturellen Erhebungen im Jahr 2024 „Biotopbaumkartierung und Bestandserfassung Haselmaus, Vögel und Reptilien“ zum Vorhaben „Am Sailerhof“, Markt Ergolding, Landkreis Landshut (Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz, Stand Februar 2025).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge des Vorhabens sollen die insgesamt sechs älteren Obstbäume mit entsprechenden Höhlen- und anderen Habitatstrukturen beseitigt werden. Um diesen Verlust auszugleichen und zum Erhalt der ökologischen Funktion potenziell betroffener Quartiermöglichkeiten ist Kompensationsmaßnahme **CEF-2** durchzuführen. Darüber hinaus sind die entfallenen Strukturen an den Stamm- und Astabschnitten zu erhalten und an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen (**V-5**).

Im Falle einer späteren erforderlichen Beseitigung potenzieller Biotopbäume im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches, wird mit ausreichend zeitlichem Vorlauf eine Biotopbaumkontrolle durchgeführt (**V-1**). Zum Erhalt der ökologischen Funktion betroffener Quartiermöglichkeiten ist bei Bedarf die Maßnahmen zur Kompensation **CEF-2** zu ergänzen.

Eine entscheidende Beeinträchtigung von Jagd- oder Verbundstrukturen ist nicht zu erkennen, da relevante Leitstrukturen nicht entscheidend beeinträchtigt werden. Die verbleibenden Bestandsränder im Osten des Geltungsbereiches können von den Fledermäusen auch weiterhin als Verbindungsstrukturen oder Jagdgebiete innerhalb des Siedlungsbereiches genutzt werden.

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist im vorlie-

genden Fall unter Berücksichtigung der angesetzten Kompensationsmaßnahme als nicht verwirklicht anzusehen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-1** Gebäude- und /oder Biotopbaumkontrollen sowie Bestandserfassungen im Vorfeld eines Rückbaus bzw. einer künftigen Baumentnahme
 - **V-5** Wiederverwendung von Quartier- und /oder Brutplatzstrukturen an Stammabschnitten oder größeren Ästen mit Höhlen oder vergleichbare Strukturen
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **CEF-2** Kompensation entfallender Quartiermöglichkeiten an Bäumen für Fledermäuse

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Eine Störung von möglicherweise besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an Bäumen im Umfeld der Maßnahme kann z.B. während der störungsintensiveren Bauphase auftreten. Diese Beeinträchtigungen sind aber zeitlich begrenzt und besitzen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die Qualität, ein dauerhaftes Meidungsverhalten von potenziell sich in Bäumen aufhaltenden Fledermäusen auszulösen.

Die Umsetzung der Maßnahme **V-2** führt zu einem Erhalt von Nahrungshabitaten sowie der wichtigen Leit- und Verbindungsfunktion der Baumhecke im östlichen Teil.

Durch Lichtimmissionen können Fledermausarten künftig insbesondere bei Flügen in Nahrungshabitate oder beim Wechsel zwischen Quartieren beeinträchtigt werden. Übermäßige Störwirkungen durch Licht, z.B. durch ungünstige Abstrahlungen (Streulicht) der Beleuchtung, können zu einer Veränderung von Flugrouten führen. Die Fledermäuse jagen bevorzugt Insekten, die von künstlichen Lichtquellen angezogen werden und sich dort aggregieren. Die Anlockdistanz von Leuchten wird auf 20 – 700 m geschätzt (GORONCZY 2018). Damit ergibt sich oftmals eine Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse in ihren angestammten Jagdgebieten. Durch die Beleuchtungseinrichtungen an den neuen Gebäuden oder im Bereich der Erschließung können somit auch Beeinträchtigung von hier regelmäßig stattfindenden Verbindungs- oder Jagdflügen auftreten.

Als Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme wird vorgegeben, dass die Außenbeleuchtungen an den entsprechend exponierten Fassaden der geplanten Baukörper sowie im Bereich der Erschließungsstraßen- und Wege soweit als möglich zu reduzieren sind und nur geeignete Beleuchtungseinrichtungen verwendet werden (**V-3**).

Die vorhabensbedingt zu prognostizierenden Wirkfaktoren können den Reproduktionserfolg der Fledermausarten durch Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht signifikant einschränken oder gefährden. Die Lokalpopulationen werden unter Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen vom Vorhaben nicht geschwächt, ihr Erhaltungszustand bleibt mit angehehender Sicherheit gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • V-2 Sicherung von Jagd- und Verbindungshabitaten • V-3 Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf das notwendige Maß
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG
An oder in den auf dem Grundstück vorhandenen alten, strukturreichen Obstbäumen, können sich potenziell Quartiere der hier zusammengefasst behandelten Fledermausarten befinden. Insofern ist bei dieser Artengruppe eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Um den Verbotstatbestand der Tötung zu verhindern, wird der Zeitpunkt der Entnahme der Bäume mit Höhlen oder entsprechenden Strukturen vorgegeben (V-4). Große und vor allem glatte Glasflächen an Gebäuden stellen eine Gefährdung für Fledermäuse durch Kollisionen dar, wenn sie z.B. im Umfeld von tradierten und wichtigen Nahrungsgebieten liegen (GREIF 2017). Insgesamt sieht die vorliegende Planung aber keine übermäßige Ausstattung mit großen Glasflächen, sondern „normale“ Wohngebäude mit Lochfassade vor. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos von Fledermäusen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist für die Arten dieser Gruppe unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • V-4 Zeitliche Vorgaben zu Eingriffen an Gebäuden oder in Baumbestände
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über die zu prüfenden, planungsrelevanten Europäischen Vogelarten

Zur Beurteilung der möglichen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wird der Brutvogelbestand herangezogen, der im Rahmen der Bestandskartierung 2024 erfasst und nach Auswertung der saP-Arbeitshilfe (LfU Bayern, Stand Juli 2025) ermittelt wurde.

Tab. 4 Aufstellung der innerhalb ihrer ökologischen Gilden /Gruppen relevanten und zu prüfenden Vogelarten

Ökologische Gruppe	Prüfung
Weniger häufige, gefährdete oder in ihrem Bestand rückläufige Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an permanent genutzten Nistplätzen	Prüfung als Gruppe /Gilde Kap. 6.3.1
Weniger häufige, gefährdete oder in ihrem Bestand rückläufige Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonal genutzten Nistplätzen	Prüfung als Gruppe /Gilde Kap. 6.3.2

6.3.1 Weniger häufige, gefährdete oder in ihrem Bestand rückläufige Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an permanent genutzten Nistplätzen

Nachfolgend werden die häufigen und weit verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten auf potenzielle Verbotstatbestände geprüft, die im Rahmen der Bestandserfassung im Jahr 2024 mit Brutvorkommen in regelmäßig genutzten Brutstätten im Untersuchungsgebiet oder in angrenzenden Flächen festgestellt wurden.

1.1 Grundinformationen

Tab. 5 Weniger häufige, gefährdete oder in ihrem Bestand rückläufige Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an permanent genutzten Nistplätzen

N	Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand EHZ	
					kontinental	lokale Population
X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u(B)	B
X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	u(B)	B/C
X	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-	A/B
X	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	u(B)	
X	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	g(B)	B

Legende s. Tab. 1 und Tab. 2; unterstrichen: nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, BArtSchV streng geschützte Vogelart

Einschätzung der lokalen Habitategnung für die ökologische Vogelgilde:

Die Arten dieser Gruppe nutzen neben Höhlen oder Halbhöhlen, größeren Nischen oder Spalten auch kleinere Mangelstrukturen an Bäumen oder Strukturen an Gebäuden zur Anlage ihrer Brutplätze. Sowohl die beiden älteren Gebäude wie auch die insgesamt sechs Obstbäume bieten Brutplatzmöglichkeiten und geeigneten Brutlebensraum. Es konnten aber nur einzelne Reviere erfasst werden. Feldsperling und Grauschnäpper wurden im Bereich der Baumhecke am östlichen Rand des Geltungsbereiches bzw. des Untersuchungsgebietes mit Brutvorkommen erfasst.

Nach den Ergebnissen der Bestandserfassung im Jahr 2024 ist aktuell keine Beeinträchtigung der Arten Feldsperling und Grauschnäpper sowie des gesicherten Brutnachweises des Stars möglich. Der Gartenrotschwanz wurde lediglich mit einer Brutzeitfeststellung im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches festgestellt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Vorhabensbedingt werden nachgewiesenermaßen Bäume mit Höhlenstrukturen beseitigt, die auch von den Arten dieser Gruppe genutzt werden können. Zwar wurden diese Höhlenstrukturen im Jahr 2024 nicht durch die hier zusammengefasst geprüften Vogelarten besiedelt, allerdings stellen sie grundsätzlich nutzbare Brutplatzmöglichkeiten dar. Die Nistkästen an den Bäumen sind weitgehend defekt.

Insofern sind Maßnahmen zu berücksichtigen, die es ermöglichen, das (potenzielle) Brutplatzangebot weiter zu erhalten. Dies bedeutet, dass die Stammbereiche der beiden Bäume mit Großhöhlen vorsichtig entnommen und im Ganzen in die östlich an-

grenzende Baumhecke verbracht und aufrecht an vorhandenen Bäumen befestigt werden (**V-5**). Zusätzlich werden je Höhlenbaum drei Kästen im benachbarten Bestand aufgehängt und jeweils ein Biotopbaum ausgewiesen (**CEF-3**).

Im Jahr vor einem potenziellen Baubeginn im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches des B-Planes finden Gebäude- und/oder Biotopbaumkontrollen zur Brutzeit statt (**V-1**).

Vorhabensbedingt können die hier zusammengefasst geprüften Gebäudebrüter (insbesondere der Haussperling) geeignete Brutplätze an den beiden alten Wohnhäusern bei einem späteren Rückbau verlieren.

Zum Erhalt der ökologischen Funktion betroffener Quartiermöglichkeiten sind bei Bedarf ebenfalls Maßnahmen zur Kompensation erforderlich (**CEF-3**).

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz) ist als nicht einschlägig zu konstatieren (STMB 08/2018), da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier zusammengefasst geprüften Vogelarten im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen erhalten bleibt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-1** Gebäude- und /oder Biotopbaumkontrollen sowie Bestandserfassungen im Vorfeld einer Rückbaus bzw. einer künftigen Baumentnahme
- **V-5** Wiederverwendung von Quartier- und /oder Brutplatzstrukturen an Stammabschnitten oder größeren Ästen mit Höhlen oder vergleichbare Strukturen

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-3** Kompensation entfallender Brutplatzmöglichkeiten für Vögel mit regelmäßig genutzten Brutplätzen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Die meisten der hier aufgeführten Arten zeigen mitunter eine hohe Toleranz gegenüber städtischen Lebensräumen oder Siedlungen auf und sind regelmäßig in Gartengrundstücken, Parks oder kleineren Baumgruppen innerhalb von Städten oder Dörfern zu finden.

Es wird unterstellt, dass die im Umfeld brütenden Arten dieser Gruppe durch das Vorhaben nicht gravierend gestört werden, da Arten der Siedlungen oder Siedlungsränder in der Lage sind, die zu prognostizierenden Störwirkungen, die während der Bauphase entstehen oder mit der späteren Wohnnutzung des Geländes zusammenhängen, ohne eine entscheidende Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Bestände verkraften zu können.

Schlecht konstruierte Lichtquellen können Beeinträchtigungen für Vögel in ihren Lebensräumen darstellen (NABU 2018). Durch falsche oder überdimensionierte Beleuchtung und Abstrahlung insbesondere in Gehölzlebensräume können sich Beeinträchtigungen ergeben. Um dies weitgehend zu vermeiden, wird Maßnahme **V-3** vorgegeben.

Die Störungsdauer und -intensität, die von dem Vorhaben ausgeht, ist insgesamt nicht geeignet die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten der Gruppe die im Wirkraum des Vorhabens liegen, entscheidend zu beeinträchtigen.

Durch das Vorhaben kommt es unter Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG für die Vogelarten dieser Gruppe.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-3** Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf das notwendige Maß

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Zum Ausschluss einer unmittelbaren Gefährdung einzelner Individuen (Nestlingen) oder von Entwicklungsstadien (Gelegen) der Vogelarten dieser Gruppe wird vorgegeben, dass alle erforderlichen Eingriffe in Gehölzbestände, wie auch bei Bedarf der (spätere) Rückbau der Gebäude im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches, nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden dürfen (**V-4**).

Zur Vermeidung von Vogelkollisionen an größeren Glasflächen wird vorsorglich Vermeidungsmaßnahme **V-6** vorgegeben (Umsetzung bei Bedarf).

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG (Tötung bzw. Zerstörung von Entwicklungsstadien) ist mit Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen für die erfassten Vogelarten dieser Gruppe insgesamt nicht zu konstatieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-4** Vorgaben des Zeitraumes zum Rückbau von Gebäuden und zur Beseitigung von Gehölzen
- **V-6** Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln an Glasflächen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.2 Weniger häufige, gefährdete oder in ihrem Bestand rückläufige Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonal genutzten Nistplätzen

Nachfolgend werden die häufigen, weit verbreiteten ungefährdeten Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonal genutzten Nistplätzen auf potenzielle Verbotstatbestände geprüft, die im Rahmen der Bestandserfassung im Jahr 2024 mit saisonal wechselnden Brutplätzen im Untersuchungsgebiet oder in angrenzenden Flächen festgestellt wurden.

1.1 Grundinformationen

Tab. 6 Weniger häufige, gefährdete oder in ihrem Bestand rückläufige Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonal genutzten Nistplätzen

N	Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand EHZ	
					kontinental	lokale Population
X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	u(B)	B

Legende s. Tab. 1 und Tab. 2

Einschätzung der lokalen Habitategignung für die ökologische Vogelgilde:

Innerhalb des untersuchten Bereiches wurde ein Brutpaar der weniger häufigen und gefährdeten Klappergrasmücke mit saisonal genutzten Neststandorten im Umfeld des Vorhabens festgestellt. Weitere mögliche Brutplätze von Vogelarten dieser Gruppe befinden sich möglicherweise in den Gärten der angrenzenden Siedlungsgrundstücke.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Nach Bewertung der Kartiierungsergebnisse liegt das ermittelte Brutvorkommen der Klappergrasmücke außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Lebensstätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist als nicht einschlägig zu konstatieren (STMI 2011), da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben bzw. vom Vorhaben nicht betroffen ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Die Klappergrasmücke zeigt als Siedlungsart mitunter eine hohe Toleranz gegenüber innerstädtischen Bereichen oder besiedelten Gebieten auf und ist regelmäßig in Gartengrundstücken, Parks oder kleineren Baumgruppen innerhalb von Städten oder Dörfern zu finden.

Es wird unterstellt, dass die im Umfeld brütende Klappergrasmücke durch das Vor-

haben an ihrem nachgewiesenen Brutplatz nicht entscheidend gestört werden kann, da dieser in ausreichend weiter Entfernung zu den Grenzen des Geltungsbereiches des B-Planes liegt. Zudem ist die Klappergrasmücke als Art der Siedlungen in der Lage, die zu prognostizierenden Störwirkungen, die während der Bauphase entstehen oder mit der späteren Wohnnutzung des Geländes zusammenhängen, ohne eine entscheidende Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihres lokalen Bestandes verkraften zu können.

Schlecht konstruierte Lichtquellen können Beeinträchtigungen für Vögel in ihren Lebensräumen darstellen (NABU 2018). Durch falsche oder überdimensionierte Beleuchtung und Abstrahlung insbesondere in Gehölzlebensräume können sich Beeinträchtigungen ergeben. Um dies weitgehend zu vermeiden, wird Maßnahme **V-3** vorgegeben.

Die Störungsdauer und -intensität, die von dem Vorhaben ausgeht, ist insgesamt nicht geeignet den Erhaltungszustand der lokalen Population der Klappergrasmücke entscheidend zu beeinträchtigen.

Durch das Vorhaben kommt es insgesamt und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahme zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG für den lokalen Bestand der Klappergrasmücke.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-3** Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf das notwendige Maß

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Zwar liegt das nachgewiesene Brutvorkommen der Klappergrasmücke weitgehend außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens, zum Ausschluss einer unmittelbaren Gefährdung einzelner Individuen (Nestlingen) oder von Entwicklungsstadien (Gelegenen) wird vorgegeben, dass alle erforderlichen Eingriffe in Gehölzbestände nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (**V-4**).

Zur Vermeidung von Vogelkollisionen an größeren Glasflächen wird vorsorglich Vermeidungsmaßnahme **V-5** vorgegeben (Umsetzung bei Bedarf).

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG (Tötung bzw. Zerstörung von Entwicklungsstadien) ist mit Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen für das lokale Vorkommen der Klappergrasmücke nicht zu konstatieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-4** Vorgaben des Zeitraumes zum Rückbau von Gebäuden und zur Besei-

tigung von Gehölzen

- **V-6** Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln an Glasflächen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7 Fazit

In dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die möglichen Beeinträchtigungen dargestellt, die durch das geplante Bauvorhaben „Am Sailerhof“ im Markt Ergolding auf dem Grundstück Fl.Nr. 3613 Gemarkung Ergolding, auf im Einflussbereich des Vorhabens liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten einwirken können. Der Beurteilung liegen die Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassungen aus dem Jahr 2024 zu Grunde.

Vorhabensbedingt werden im vorliegenden Fall keine Vorkommen der nach der FFH-Richtlinie des Anhangs IV gemeinschaftsrechtlich geschützten Fledermausarten durch die Maßnahme entscheidend beeinträchtigt. Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist für diese Artengruppe sowohl für Arten mit engerem Bezug zu Gebäudequartieren als auch zu Baumhöhlen allerdingens möglich. Mit Umsetzung der Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen **V-1** (Gebäude- und /oder Biotopbaumkontrollen sowie Bestandserfassungen im Vorfeld eines Rückbaus bzw. von späteren Baumbeseitigungen), **V-2** (Sicherung von Jagd- und Verbindungshabitaten von Fledermäusen), **V-3** (Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf das notwendige Maß), **V-4** (Zeitliche Vorgaben zu Eingriffen) und **V-5** (Wiederverwendung von Quartier- und /oder Brutplatzstrukturen an Stammabschnitten oder größeren Ästen mit Höhlen oder vergleichbaren Strukturen), zusammen mit den Kompensationsmaßnahmen **CEF-1** (Kompensation entfallender Quartiermöglichkeiten an Gebäuden für Fledermäuse (bei Bedarf)) und **CEF-2** (Kompensation entfallender Quartiermöglichkeiten an Bäumen für Fledermäuse), nicht zu konstatieren.

Unter den Vögeln können ebenfalls Arten betroffen sein, die sowohl an Gebäuden also auch in Baumhöhlen brüten. Durch Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung **V-1** (Gebäude- und /oder Biotopbaumkontrollen sowie Bestandserfassungen im Vorfeld eines Rückbaus bzw. von späteren Baumbeseitigungen), **V-3** (Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf das notwendige Maß), **V-4** (Zeitliche Vorgaben zu Eingriffen), **V-5** (Wiederverwendung von Quartier- und /oder Brutplatzstrukturen an Stammabschnitten oder größeren Ästen mit Höhlen oder vergleichbaren Strukturen) und **V-6** (Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln an Glasflächen), in Kombination mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme **CEF-3** (Kompensation entfallender Brutplatzmöglichkeiten für Vögel mit regelmäßig genutzten Brutplätzen), kann eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei den betroffenen Vogelarten vermieden werden.

Zudem wurde bei beiden Artengruppen berücksichtigt, dass durch einen Rückbau der Gebäude oder der Beseitigung weiterer Habitatbäume im nordwestlichen Teil des Geltungsgebietes zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden müssen (s. Kap. 5.1.1 und Kap. 5.2.1).

8 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 03. April 2002

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur und Datengrundlage

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg, 1998.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg 2009.

BAUER, H.-G. BEZZEL, E. FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) 2009: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Rote Liste der Brutvögel Bayerns 2016.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Karla.Natur (Stand Juli 2024)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN: Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer, 2005.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (STMUGV) (HRSG.) (2005): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns – Kurzfassung.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung. Handlungsempfehlungen für Kommunen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (STMB): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN: Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer. 2004.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ: Fledermäuse – Lebensweise, Arten und Schutz, 2008.

AMLER K., BAHL A., HENLE K., KAULE G., POSCHOLD P., SETTELE J. (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis – Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tiere. Ulmer-Verlag.

BRAUN M., DIETERLEN F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Ulmer. Stuttgart. 2005.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 und 2. Bonn – Bad Godesberg. 2004

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007b): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie.

- GELLMANN M., SCHREIBER M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren: Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht. Springer Verlag. Berlin.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. [Hrsg.], BAUER K. [Bearb.]: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- GREIF S. (2017): <https://www.mpg.de/11464675/glas-fledermaeuse>.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
- HARRISON C., CASTELL P.: Jungvögel, Eier und Nester der Vögel. Aula-Verlag. 2004.
- MESCHÉDE A., HELLER K. G.: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66, Bonn-Bad Godesberg, 2002.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- RECK H. (BEARB.) (2001): Lärm und Landschaft – Angewandte Landschaftsökologie. Heft 44. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“ in Schloss Salza bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg.
- RICHARZ K., BEZZEL E., HORMANN M.: Taschenbuch für Vogelschutz. Aula Verlag. 2001.
- RICHARZ K., HORMANN M.: Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. Aula Verlag. 2008.
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHNEEWEISS N., BLANKE I., KLUGE E., HASTEDT U. & R. BAIER, LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN BRANDENBURG (2014): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. Heft 1 2014.
- SÜDBECK P., ANDRETTKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K., SUDTFELDT C.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell 2005.

TRAUTNER et al. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

WAHL, J., C., R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. LANGGEMACH, S. TRAUTMANN & C. SUDFELDT (2015): Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.

Internet

www.lfu.bayern.de – Internetseite des Landesamts für Umweltschutz, Bayern

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> - Internethilfe saP

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online-Viewer (FIN-Web)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Lanuv): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Internet

www.lfu.bayern.de – Internetseite des Landesamts für Umweltschutz, Bayern

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> - Internethilfe saP

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online-Viewer (FIN-Web)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Lanuv): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Anhang 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Fassung mit Stand 08/2018)

Die folgenden Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beinhaltet alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

¹ LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

² LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN3:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	X	X		X	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	X	X		X	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
X	X	X		X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
X	X	X		X	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	X		X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
X	X	X		X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x

3Ludwig, G. e. a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009

(https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
0					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	X	X		X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	X	X		X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
X	X	X		X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	x	1	x
X	X	X		X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
X	X	X		X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
0					Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
X	X	X		X	Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	X		X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
X	X	X	0		Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X	0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
X	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
X	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit ⁴	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

⁴ die Höhlen in den alten Obstbäumen weisen zwar Mulm auf, allerdings ist das Mulmvolumen relativ klein; Stichprobenkontrollen haben keine Hinweise auf einen Besatz der Art ergeben

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
X	0				Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-
X	X	0	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X					Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	-
X					Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X					Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
X					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-
X					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-
X					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x
X					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
X					Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
X					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
X					Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	0	X		Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X					Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	*	-
X					Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	x
X					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	x
X	X	0	X		Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
X					Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x
X	X	0	X		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
X					Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	-
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
X					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X					Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X					Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x
X					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3	-
X					Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
X					Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	X	X	X		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	-
X					Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
X					Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	-
X					Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	X	0	X		Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X					Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	-
X					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X					Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X					Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
X	X	X	X		Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-
X					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	X	0	X ⁵		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X					Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
X					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
X					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X					Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
X					Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
X	X	X	X		Hausperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	V	*	-

⁵ die Art wurde nur bei der Nahrungssuche oder mit Überflügen im Untersuchungsgebiet festgestellt; die konkreten Brutstätten befanden sich im Jahr der Aufnahme 2024 sich mit angehender Sicherheit außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens

V	L	E	NW/PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X				Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
X				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-
X				Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	◆	nb	-
0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	◆	nb	-
0				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x
X				Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
X				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X	X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-
X	X	0	X	Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3	-
X				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	0	X	Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	*	*	-
X				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-
X				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
X				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x
X				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-
X				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
X				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0				Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	0	X ⁵	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-
X	X	0	X ⁵	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	X	0	X ⁵	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X				Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-
X				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	-
X				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	x
X	X	0	X	Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
X				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
X				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-
0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
X				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	0	X	Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
X				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X	X	X ⁵	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
X				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x
X				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X				Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-
X				Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X				Rohrammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x
X				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
0				Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	◆	nb	-
X	X	0	X	Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
X				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	x
X				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x
0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	-
X					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x
X					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	-
X					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x
X					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X					Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
X					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	1	x
X					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*	-
X					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*	-
X					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X					Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
X					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	-
X					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	◆	*	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
X					Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X					Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
X					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
X	X	X	X		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	0	X ⁵		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-
X					Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
X	X	0	X		Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	◆	nb	-
X					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	-
X					Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	*	*	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	-
X	X	0	X		Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
X					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V	-
0					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
X					Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	*	*	-
X					Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x
X					Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
X					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	0	X		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
X	X	0	X ⁵		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	x
X					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
X					Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
X					Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
X					Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
X					Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X					Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	-

V	L	E	NW/PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x
X				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	-
0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x
X				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x
X				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
X				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X				Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	*	*	-
0				Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V	x
X	X	X	0	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	§	x
X	0			Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x
X	0			Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0			Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	0			Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-
X	0			Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
X	X	0	X	Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X	Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0				Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	x
X	0			Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
X	0			Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X	0			Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt